Geschichte der Steuermoral in der Kirche.

(II. Mittelalterliche Epoche.)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der theologischen Doktorwürde bei der Hochw. katholisch-theologischen Fakultät der Universität Breslau vorgelegt und mit Genehmigung derselben veröffentlicht

von

Franz Hamm
Doktor der Staatswirtschaft.

Pro defensione et salute rei publicae tenentur subditi non solum exteriora bona, sed etiam corpora sua exponere.
Gabriel Biel.

Trier 1907
Paulinus-Druckerei, G. m. b. H.

Geschichte der Steuermoral in der Kirche.

(II. Mittelalterliche Epoche.)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der theologischen Doktorwürde bei der Hochw. katholisch-theologischen Fakultät der Universität Breslau vorgelegt und mit Genehmigung derselben veröffentlicht

von

Franz Hamm
Doktor der Staatswirtschaft.

Pro defensione et salute rei publicae tenentur subditi non solum exteriora bona, sed etiam corpora sua exponere.
Gabriel Biel.

Trier 1907
Paulinus-Druckerei, G. m. b. H.

Genehmigt auf Antrag des Referenten

Prälaten Professor Dr. Laemmer.

Breslau, den 11. Januar 1907.

Dr. Johannes Nikel

z. Z. Dekan.

Meinem Schwager

JOSEF FETZER

Oberleutnant der Landwehr

und

Kaiserl. Zollinspektor.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548206_0145

Vorwort.

Die Frage, ob die Steuerpflicht eine Gewissenspflicht ist oder ob die Steuergesetze als Pönalgesetze aufzufassen seien, wird in der katholischen Moraltheologie der letzten Jahrhunderte bis in die Gegenwart eifrig und mit verschiedenem Erfolg erörtert. Im Gegensatz zu Wagner „Die sittlichen Grundsätze bezüglich der Steuerpflicht", Regensburg 1906, versuchte ich nach historischer Methode die Streitfrage zu lösen. Denn auch für die Moralwissenschaft gilt das Wort Michaels S. J.: „Es ist über allen Zweifel erhaben, dass jede Wissenschaft durch die Berücksichtigung der historischen Methode nur gewinnen kann." (Kulturzustände des deutschen Volkes. 3. Buch. Frbg. 1903. S. 277/278.)

Vorliegende Schrift ist ein Teil meiner Arbeit über die Geschichte der Steuermoral in der Kirche, welche der Hochw. Kathol. Theol. Fakultät Breslau zwecks Erlangung der theologischen Doktorwürde vorlag. Dass ich die mittelalterliche Epoche zuerst der Öffentlichkeit übergebe, und nicht etwa die apostolisch-patristische oder die neuzeitliche Periode zunächst publiziere, beruht auf dem Wunsche der Hohen Fakultät.

Doch muss ich zur Einführung das Ergebnis der Untersuchung über die erste christliche Ära vorausschicken. Nach der Lehre *Christi und der Apostel* war die Steuerpflicht für alle Staatsabgaben, seien es direkte oder indirekte Steuern, Gebühren oder Zölle, Natural- oder Geldleistungen, Gewissenspflicht. Daran änderte auch nichts die Unvollkommenheit

des Steuersystems, die andersgläubige religiöse Anschauung der Regierung, Verfolgung und Marter seitens derselben. E. von Dobschütz rühmt von den urchristlichen Gemeinden (Leipzig 1902. S. 97): „Es kennzeichnet den sittlichen Geist des Christentums, dass es statt der Klagen über die Abgaben freudige Entrichtung all solcher schuldigen Leistungen seinen Bekennern zur Pflicht macht. Und dies ist um so mehr anzuerkennen, als die Christen sich mit einem gewissen Rechte als Bürger eines anderen, höheren Reiches frei von allen irdischen Lasten fühlen konnten."

Damit ist im Grunde für den Christen die Frage nach der Steuerpflicht beantwortet.

Die Spezialuntersuchung über die Steueraufassung in der patristischen Epoche förderte zu Tage, dass die Ansichten der Väter eine grosse Paraphrase der Worte Christi und der Apostel bilden. Mit Marx (Lehrbuch der Kirchengeschichte, 2. u. 3. Aufl., Trier 1906. S. 127) konnten wir unser Urteil über die erste Periode bis Konstantin dahin präzisieren, dass die Christen „ihre staatsbürgerlichen Pflichten in Gebet für die Kaiser, Tragen der öffentlichen Lasten, in Gehorsam und Bewahrung der Geduld und öffentlichen Ruhe aufs gewissenhafteste erfüllten". Es ist auch das Urteil Bigelmairs in seiner „Beteiligung der Christen am öffentlichen Leben in vorkonstantinischer Zeit" (München 1902. S. 121): „Die Erfüllung der Steuerpflicht wurde von den Christen stets als Beweis ihrer Untertanentreue angeführt."

Von der nachkonstantinischen patristischen Ära stellten wir fest, dass die ererbte Lehre treu bewahrt wurde, trotz der stets mehr und mehr zerfallenden Steuerverfassung: die fiscalia, gleich viel, welcher Art, sind aus Gewissenspflicht zu zahlen. Steuerentziehung ist fraus. Das ist nach Augustinus die sana doctrina. Auch Kirche und Klerus erfüllen die Steuerpflicht, soweit sie auf ihnen ruht.

Untersuchen wir nunmehr die Anschauungen des Mittelalters. —

Die weiteren Studien über die Geschichte der Steuermoral, sowie meine Arbeiten zur Grundlegung und Kritik derselben, hoffe ich in nicht allzu ferner Zeit veröffentlichen zu können.

Dem Hochwürdigsten Herrn Prälaten, Herrn Geheimrat Professor Dr. Laemmer sei auch an dieser Stelle für sein Referat und manche treffliche Belehrung ehrfurchtsvoll und herzlichst gedankt. Auch Sr. Magnificenz, dem Rektor der Universität Breslau, Herrn Professor Dr. Sdralek, Herrn Dekan Professor Dr. Nikel, sowie den Herren Professoren Dr. Pohle und Dr. Sickenberger statten diese Blätter noch einmal den Ausdruck lebhaften, ehrerbietigen Dankes ab.

Die Lehre von der Steuerpflicht im Mittelalter.

I. Von der Völkerwanderung bis zur Blütezeit.

An der Schwelle des Mittelalters, so leitet Kraus in seiner Kirchengeschichte[1]) die neue Ära ein, umfängt den Forscher ein schmerzliches Gefühl. Die antike Welt mit all ihrer Herrlichkeit, mit ihrer unvergleichlichen Geistesblüte ist hinter ihm versunken. Die griechisch-römische Gesellschaft, bis in ihr Mark vergiftet, ist am Verscheiden; unter dem Einflusse des Christentums hatte sie sich noch einmal emporgerafft; aber die Sonne der neuen Religion war nicht mächtig genug, die unheilbar Kranke völlig zu verjüngen, die verbrauchte Lebenskraft zu erstatten: sie sollte nur den Weg bescheinen, auf dem die entweihten Nationen zu Grabe gingen.

Im Abendlande — so möge Döllinger[2]) den Gedanken weiterführen — brachen die Stürme der Völkerwanderung herein. Der langsame soziale Aufbau aus den Trümmern, welche diese Völkerflut hinterlassen hatte, nahm die Jahrhunderte von 6—11 in Anspruch. In dieser ganzen Zeit schlief die wissenschaftliche Theologie ihren Winterschlaf; nur einmal gegen Mitte des 9. Jahrhunderts schien sie zu kurzem Leben zu erwachen, um alsbald wieder für zwei Jahrhunderte sich zur Ruhe zu legen.

Doch stehen uns in den Beschlüssen der Synoden und den Arbeiten der Exegeten und kirchlichen Schriftsteller eine

---

[1]) Lehrbuch der KG. 4. Aufl. Trier 1896, S. 244.

[2]) Die Vergangenheit und Gegenwart der kathol. Theologie. Regensburg 1863.

Reihe von Zeugnissen zur Verfügung, aus denen wir die Auffassung der damaligen Jahrhunderte über die Steuerpflicht kennen lernen.

Die Steuerverfassung selbst entsprach dem Charakter der Reiche als Natural- und Patrimonialstaaten.

a) Römische Kirche.

1. Die *Generalsynode der westgotischen Bischöfe zu Toledo* im Jahre 589 unter König Reccared, auf der die katholische Religion als Staatsreligion erklärt wurde,[1]) beschloss[2]): „18. Praecipit haec sancta et veneranda synodus ut . . . semel in anno in locum, quem metropolitanus elegerit, episcopi congregentur, judices vero locorum vel actores fiscalium patrimoniorum ex decreto gloriosissimi domini nostri simul cum sacerdotali autumnali tempore die kalendarum Novembrium in unum conveniant, ut discant quam pie et juste cum populis agere debeant, ne in angariis aut in operationibus superfluis sive privatum honorent (onerent) sive fiscalem gravent . . . Quodsi (episcopi) correptos actores emendare nequiverint, et ab ecclesia et a communione suspendant. A sacerdote vero et a senioribus deliberetur, quod provincia sine suo detrimento praestare debeat judicium“ [3]).

Dieser Synodalbeschluss wäre undenkbar, wenn man nicht die Steuerpflicht als eine Gewissenspflicht aufgefasst hätte. Dasselbe erhellt

2. aus folgendem Abschnitt des *Concilium Toletanum XIII im Jahre 683* (Mansi XI 1063, Hefele V 320). Ervigius . . ., decrevit ut omne tributum praeteritorum annorum usque in anno primo regni sui, quod in privatis sive in fiscalibus populis relucet, absolutionis perpetuae debeat sanctione laxari: et tamen de ipsis tributis praecipiens thesauris publicis exhiberi, quae exacta et non illata fuisse constiterint. Quod pietatis beneficium admirantes

[1]) Marx, KG. S. 245.

[2]) Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio J. D. Mansi. Florentiae 1759. IX, 997.

[3]) Statt judicium ist mit Gams judicibus zu lesen. Hefele-Knöpfler, Konzilien-Geschichte 2. Aufl. 1873 ff. III, 52.

non solum vigorem gloriae definitionis ejus apponimus, sed et perpetuae excommunicationi eum qui contra haec venerit subjiciendum esse sancimus. Die Synode, bemerkt hierzu Hefele KG. III 320, bestätigt das königliche Edikt, worin die aus älterer Zeit noch rückständigen Abgaben an den Staat bis zum 1. Regierungsjahre Erwigs erlassen werden.

3. *Concilium Cabillonense.* In den Capitula Ludovici Pii e Conciliis excerpta 826, 827? heisst es L. I. (M. G. H. Legum sect. II. Cap. Reg. Franc. p. 313): Quia ergo constat in aecclesia diversarum conditionum homines esse, ut sunt nobiles et ignobiles, servi coloni, inquilini et cetera hujuscemodi nomina, oportet, ut quicumque eis praelati sunt, clerici sive laici, clementer erga eos agant et misericorditer eos tractent, sive in exigendis ab eis operibus sive in accipiendis tributis et quibusdam debitis, sciantque eos fratres suos esse et unum patrem secum habere Deum [422, 14].[1])

4. Lehrreich ist cap. VIII lib. II des *Pariser Konzils vom Jahre 829,* das auf Veranlassung der Kaiser Ludwig

---

[1]) Dieser Auffassung entsprechen auch die Formulae imperiales e curia Ludovici Pii (M. G. H. Legum Sect. V. Formulae Merovingici et Karolini Aevi, p. 299). N. 18 a. 814 lautet: Quapropter praecipimus atque jubemus, ut sicut constat ab eisdem principibus eadem vallis Reumagensis cum hominibus ibidem commanentibus vel aspicientibus praefato concessa monasterio, ita abhinc nostris futurisque temporibus per hanc nostram auctoritatem permaneat confirmata et sic a rectoribus vel ministris praefati monasterii cum tributo et hominibus commanentibus, publicis videlicet (tributariis) firmiter teneatur atque possideatur, sicut olim a jure fisci possessa vel dominata fuit. Wenn später die Leistungen an das Kloster zweifellos gewissensverbindlich waren, dann mussten auch früher diejenigen an den Fiscus es sein. Pag. 306 N. 28: *Immunitas imperialis.* Praecipimus et jubemus, ut nullus judex publicus vel quislibet ex judiciaria potestate in ecclesias aut loca vel agros seu reliquas possessiones, quas moderno tempore in quibuslibet pagis vel territoriis infra ditionem imperii nostri juste et legaliter memorata tenet vel possidet ecclesia, vel ea quae deinceps in jure ipsius ecclesiae voluerit divinitus augeri, ad causas judiciario more audiendas vel freda aut tributa exigenda aut mansiones aut paratas faciendas aut fidei jussores tollendos aut homines ipsius ecclesiae . . . injuste distringendos nec ullas redibitiones aut illicitas occasiones requirendas nostris nec futuris temporibus ingredi audeat, nec ea, quae supra memorata sunt, penitus exigere praesumat. Weil der Kirche diese gewissensverbindliche Leistungen, darunter auch die tributa und freda lästig waren, liess sie sich befreien.

und seines Sohnes Lothar stattfand. Constat potestatem regalem omnibus sibi subiectis secundum aequitatis ordinem consultum ferre debere et idcirco oportet, ut omnes subjecti fideliter et utiliter atque oboedienter eidem pareant potestati: quoniam qui potestati a Deo ordinatae resistit, Dei utique ordinationi juxta apostoli documentum resistit. Sicut enim subjecti a rege sibi volunt pie et juste opitulari, ita specialiter ei primum ad salutem animae suae procurandam, deinde generaliter ad honestatem et utilitatem regni secundum Dei voluntatem disponendam atque ministrandam indissimulanter atque irretractabiliter solatium opportunum debent exhibere. Quod cum faciunt et divinum praeceptum adimplere et fidem regi debitam evidenter probantur conservare. Hujusmodi ergo obsequium a subjectis regiae potestatis impendi debere et legalia praecepta aperte testantur et Dominus in evangelio admonet dicens: Reddite, quae sunt Caesaris Caesari et quae sunt Dei Deo. (Mansi XIV, 585; Hefele KG. IV, 65; cfr. Mansi, XIV, 684.)

5. Das *Concilium Meldense-Parisiense 845* geht noch einen Schritt weiter: Si quis potestati regiae, quae ‚non est' juxta apostolum ‚nisi a Deo', contumaci ac inflato spiritu contra auctoritatem et rationem pertinaciter contradicere praesumpserit et ejus justis et rationabilibus imperiis secundum Deum et auctoritatem ecclesiasticam, ac jus civile obtemperare irrefragabiliter noluerit, anathematizetur. (Mansi XIV, 822; cfr. MGH. Legum sectio II Cap. reg. Franc. 2, 402/30; Hefele IV, 114.)

6. Bezeichnend für die Auffassung aller bürgerlichen Gesetze und damit auch der Steuerpflicht sind die *Leges ecclesiasticae Canuti regis vom Jahre 1032*. Hoc est consilium, quod Cnutus, totius Angliae et Danorum et Norvegorum rex, cum sapientum suorum consilio sancivit, in laudem Dei et sibi ipsi in ornatum regium et ad utilitatem populi.

I. De Deo, religione et rege debite colendis. Hoc est primum igitur, ut super omnia alia unum Deum semper diligere et unum christianismum unanimiter conservare et regem Cnutum justa fidelitate venerari velint. Cfr. c. VIII de decimis reddendis. (Mansi XIX 555, 558.)

Eine reichere Ausbeute bezüglich der Anschauungen über die Steuerpflicht bieten die Werke der *kirchlichen Schriftsteller.*

1. *Beda Venerabilis* greift bei der Erklärung der Erzählung des Matthäus über den Zinsgroschen auf Hieronymus zurück: Reddite, inquit, Caesari, quae ejus sunt: Nummum, tributum et pecuniam (Migne Patr. lat. 92, 97).

2. Der *Abt Smaragd* schreibt in seinen Collectiones in Epistolas et Evangelia dasselbe. M. Patr. lat. 102, 505: Quod ait, Reddite quae sunt Caesaris Caesari, id est nummum, tributum et pecuniam, et quae sunt Dei Deo, decimas, primitias et oblationes et victimas sentiamus, quomodo et ipse reddidit tributa pro se et Petro (dasselbe in der Hom. XIX, Band 94. Beda Venerabilis). Cfr. Hom. Subdit. III, 19 (M. Patrol. lat. 94, 308).

3. *Sedulius Scotus* schreibt zum Briefe an die Römer (M. Patr. lat. 103, 116): Cui tributum, tributum, hoc est reddite tributum, cui reddendum est tributum. Tributum est, quod manu tribuitur, vectigal autem, quod vehiculis vehitur. Primum ea, quae sunt potestatis regiae debite exsolvi jubet, quia major his necessitas est.

4. *Christian Druthmar*[1]), Mönch von Corvey, schreibt zu Mt. 22/21: Tunc ait illis, Reddite quae sunt Caesaris Caesari. Si imago ejus est in denario, constat quia suum erat, qui suam imaginem ibi praecepit fieri. Quod vos jam per triginta annos solvitis, vultis ut ego praecipiam dimittere, cum ego, qui nihil telluris habeo, pro me et Petro solverim tributum? Magis praecepturus sum vobis, ut sitis regi subditi quasi praecellenti. Reddite quae sunt Caesaris Caesari: tributum scilicet, nummum et reliqua, quae spopondistis.

5. *Jonas, Aurelianensis episcopus,* hat eine institutio regia an den König Pippin gerichtet. Cp. 8 heisst es: Sicut enim subjecti a rege sibi volunt pie et juste opitulari, ita specialiter ei primum ad salutem animae suae procurandam, deinde generaliter ad honestatem et utilitatem regni secundum Dei voluntatem disponendam atque administrandam,

---

[1]) M. Patr. lat. 106, 1442.

indissimulanter atque irretractabiliter solatium opportunum debent exhibere. Quod cum faciunt et divinum praeceptum adimplere et fidem regi debitam evidenter probantur conservare. Hujusmodi ergo obsequium a subiectis potestati regiae impendi debere et legalia praecepta aperte testantur et Dominus in evang. admonet dicens: Reddite . . . Matth. 22/21; 1 Petr. 2, 13,17; Röm. 13. 1–7; Tit. III, 3; 1 Tim. II [1]) (M. Petr. lat. 106, 296).

6. *Rhabanus Maurus,* das theologische Orakel seiner Zeit, aus altrömischem Geschlechte stammend und von Alkuin gebildet (Kraus, KG. 352), schreibt in seinem Kommentar zu Mt. (M. Patr. lat. 107, 1059): Porro quod ait: Reddite, quae sunt Caesaris, Caesari . . . i. e. nummum, tributum et pecuniam. In seinen enarrationes zu den Briefen des hl. Paulus heisst es cp. XIII: docet apostolus, minores oboedire superioribus per subventionem et dilectionem. Dann fährt er mit Augustinus fort: Si quis ergo putat, quoniam christianus est, non sibi esse vectigal reddendum aut tributum . . . in magno errore versatur (M. Patr. lat. 111, 1560).

7. *Walafrid, Mönch von Fulda,* gestorben 849 als Abt von Reichenau, erläutert in seiner glossa ordinaria Rom. 13, 16 also: Ideo enim subditi esse debetis, quia etiam ideo i. e. propter ostendendam subjectionem praestatis tributa, quod est signum subjectionis. Non ait, solvitis, sed praestatis quasi reddituris; quia reddunt dum pugnant pro patria et dum agunt judicia, vos praestatis servientes Deo. Per hoc enim, quod illis tributa datis, Deo servitis, quia ministri Dei sunt. Vel praestatis tributa, quia ministri Dei sunt, ut boni laudentur, mali puniantur (M. Patr. lat. 114, 513; vgl. auch zu Mt. ibid.).

8. *Haymo, Lehrer und Freund Rhabans,* seit 840 Bischof von Halberstadt, erklärte Rom. 13: Ideo enim et tributa praestatis. Subaudis, quia a Deo praepositi sunt vobis vel quia defendunt vos ab hostibus et suo timore constringunt inimicos vestros, ne interficiamini ab illis neque vestra bona diripiant vel etiam ne in vos suam vindictam exerceant, si in aliquo rebelles fueritis et eorum iram patiamini, sicut

[1]) Cfr. o. S. 7. Das Pariser Konzil von 829.

passi sunt Judaei, qui noluerunt Romanis tributum dare. Unde et sequitur: Ministri enim Dei sunt, in hoc ipsum servientes. Subaudis ut vos defendant, reos puniant, tributum a vobis recipiant. Reddite ergo omnibus debita, i. e. consuetum obsequium, sicut Deus ait: Reddite quae sunt Caesaris Caesari et quae sunt Dei Deo: cui tributum debetis reddere, reddite ei tributum, sicut et ipse conditor pro se et Petro didrachma (M. Patr. lat. 117, 484). In den Homilien heisst es: Iam vero Christianorum temporibus divina providentia ordinavit, ut esset in ecclesia Dei non solum pastor et pontifex, sed etiam in saeculo princeps . . . et ideo debemus christianis principibus esse subditi et oboedientes, ut juxta Salvatoris praeceptum reddamus, quae sunt Caesaris, Caesari, et quae sunt Dei, Deo. Unde apostolus admonet nos dicens: omnibus potestatibus sublimioribus subditi estote et etiam reddite omnibus debitum et cui tributum tributum et cui vectigal vectigal (M. Patr. lat. 118, 736).

9. Der *Diakon und Mönch Florus* schrieb eine expositio in epistolas b. Pauli ex s. Augustino collecta (cfr. Rom. 13; M. Patr. lat. 119, 313).

10. Abt *Paschasius Radbertus von Corvey,* der Veranlassung gab zum ersten Streit über das Altarssakrament, gibt folgende Erläuterung zu Mt. 22. Non longe Judaea Romanis subjecta erat, quando in toto orbe celebrata est descriptio et facta est tributaria illis. Unde adhuc in populo Judaeorum seditio magna erat, dicentibus aliis, quia Romani pro omnibus militabant, pro securitate et pace debere Judaeos tributa ut sancitum erat a senatu persolvere. At vero pharisaei dicebant non debere populum Dei, qui decimas solvebat humanis legibus subjacere . . . Quia numisma Caesaris aurum est, reddite eum Caesari et quia numisma Dei totus homo est, vosmetipsos reddite Deo. Quod omnino non potestis, nisi vos primum exuatis a censu Caesaris, quatenus deinceps liberi sitis. Et ideo primum reddite, quod alienum est, ut possidere possitis, quod vestrum est. Unde quamvis Deus ante omnia et super omnia honorandus sit, oportet tamen in hoc facto rectus ordo servetur; non primum, quod Dei est Deo, sed quod Caesaris est Caesari.

Potest autem simpliciter accipi, sicut jubet pecuniam et tributum Caesari persolvere, ita jubeat etiam et quae sunt Dei, Deo, i. e. decimas, primitias et oblationes. Nam et ipse reddidit tributa pro se et Petro (M. Patr. lat. 120, 731).

11. *Hinkmar,* „der hochbegabte, aber herrische Erzbischof von Reims" (Marx, KG. 284), erklärt in seiner Schrift De fide Carolo regi servanda: Si tributum petit, non negamus; agri Ecclesiae solvunt tributum et sanctus Augustinus in libro de catechizandis rudibus (c. 21) dicit et apostolica inquit doctrina, ut omnis anima sublimioribus potestatibus subdita sit, et ut reddantur omnibus omnia, cui vectigal vectigal et caetera quae salvo Dei nostro cultu constitutionis humanae principibus reddimus, quando et ipse Dominus, ut nobis hujus sanae doctrinae praeberet exemplum pro capite hominis quo erat indutus tributum solvere non dedignatus est.

Jubentur autem et servi christiani et boni fideles dominis eius temporalibus aequanimiter fideliterque servire. . . . Omnibus tamen praecipitur servire humanis potestatibus atque terrenis (M. Patr. lat. 125, 981).

12. *Atto, Bischof von Vercelli,* erörtert die in Betracht kommenden Verse des Römerbriefes: Ministros Dei principes vocat, quibus a Deo collata est potestas ad exigendum tributum. Unde et generaliter eos exhortans, subjecit: Reddite ergo omnibus debita; cui tributum, tributum, cui vectigal, vectigal. Et est sensus: juxta propriam dignitatem omnibus debita solvite, si imperator est, si rex est, si princeps, si magister, si dominus, si pater vel quidquid hujusmodi, i. e. imperatoribus, regibus, principibus tributa et vectigalia, magistro et patri honorem, domino timorem (M. Patr. lat. 134, 261).

13. *Rather, Bischof von Verona,* dann Lüttich († 974), „der strengste Vorkämpfer gegen das Verderben seiner Zeit und das Einreissen eines antichristlichen Klassicismus" (Kraus KG. 353), legt als Bischofspflicht dar: Vox autem boni episcopi illa debet saepius esse: Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit. Reddite quae sunt Caesaris, Caesari et quae sunt Dei, Deo et Reddite omnibus debita, cui tributum, tributum, cui vectigal, vectigal et non est potestas nisi a Deo, et oboedite praepositis vestris et subjacete eis et

quod quidam pulcherrime Oboedientia, inquit, quae majoribus praebetur, Deo exhibetur; atque caeterorum hujusmodi (M. Patr. lat. 136, 250).

14. *Lanfrank, Erzbischof von Canterbury,* erklärt zu Rom. 13, 9: tributum vocabant, quia subditi domi solvebant, vectigal, quae ipsi subditi ad domos seniorum vehebant (M. Patr. lat. 150/147).

15. *Bruno von Cöln,* der Stifter der Karthäuser, ermahnt zu Rom 13: Subditi inquam estote, non solum propter iram principis vitandam, sed etiam propter conscientiam vestram in puritate conservandam, quia nisi animo subjiceremini principi, polluta esset conscientia vestra, obvians divinae ordinationi. Debetis utique subditi esse principi, nam ideo, i. e. in signum hujus subjectionis praestatis vos tributa et caetera debita. Vos dico in hoc ipsum, quod tributa praestatis, potestatibus servientes Deo: nam ipsi principes ministri sunt Dei, i. e. ministrant Deo per accepta tributa, quae dant eis vires et potestatem operandi, quod Deus disponit. Vel ita, vos praestatis tributa et bene facitis. Nam hi principes sunt ministri Dei servientes, i. e. quos Deus constituit servire sibi in hoc ipsum in tributis, quae a vobis accipiunt. Cum enim Deus primum regem instituit Saulem, dixit eum non ulterius de labore suo victurum, sed de laboribus subditorum. — Cui principi debetis tributum, reddite tributum, Cui debetis vectigal, reddite vectigal (M. Patr. lat. 153, 106).

16. *Radulphus Ardens von Poitiers* ruft in einer seiner Sonntagshomilien: Reddite ergo quae sunt Caesaris, Caesari et quae sunt Dei, Deo. Ita responsum temperat, ut nec contra legem nec contra saecularem potestatem dicat. In quo praecipit, quod tributa potestatibus reddi debent, sicut decimae et oblationes Deo. Ipse quippe ordinavit potestates et jura regnorum. Unde et praecepit Samueli ut diceret Israelitis jus regni. Quin ipse etiam cum Petro reddidit tributum Caesari cum propter vitandum scandalum tum propter exemplum ostendens bene reddere eos, qui debent, cum ipse reddidit qui non debebat. Et apostolus, qui potestati resistit, Dei ordinationi resistit. Et alibi: Reddite cui honorem honorem, cui tributum tributum, cui vectigal vectigal (M. Patr. lat. 155, 2118).

17. *Bruno, Episcopus Signiensis,* bemerkt in seinem Matthäuskommentar: si censum dare non liceret et si tributa solvere esset peccatum, ipse utique tributum pro se dari non praecepisset . . . Tunc ait illis: Reddite ergo quae sunt Caesaris Caesari. Nolite Caesari injuriam facere, nolite ei sua auferre, ne si sua ei auferre velitis ipse et sua et vestra auferat vobis (M. Patr. lat. 165, 254).

18. *Guilelmus, Abbas s. Theodorici prope Remos,* exegesiert Römerbrief XIII: Ideo auctore ipso Domino cum sitis filii et liberi, etiam tributa solvitis, sed praestatis recepturi ab eo, cujus praeceptum et exemplum in hoc tenetis. Ministri enim Dei sunt, in hoc ipsum servientes et servientibus sua stipendia debentur. Unde et ministros evangelii praecepit Dominus de evangelio vivere. V. 7. Reddite ergo omnibus debita. Quibus hoc dicit apostolus? Utique eis, qui quasi fiducia christianae sanctitatis et libertatis evasisse se putabant servitutem publicae vanitatis, cui servit creatura et volens et non volens. Reddite ergo, inquit, debita sicut debita praestatis, si fideliter redditis, quia ipsum debitorem facitis vobis pro cujus oboedientia debitores esse non renuitis. Cui tributum, tributum, cui vectigal, vectigal. Quicumque filius regni est, quamdiu in mundo est, incola est super terram, incolens terram alienam. Hospitalis vero terrae leges velle violare, hoc est hospitii jura velle temerare (M. Patr. lat. 180, 576).

19. Der Benediktiner *Hervaeus Burgidolensis* zitiert in seinem Kommentar zum Römerbrief die schon mehrmals angewandten Worte des hl. Augustinus: Si quis ergo putat, quoniam Christianus est, non sibi esse vectigal reddendum . . .; später heisst es: Et debetis esse subditi, quia etiam ideo, i. e. propter oboedientem subjectionem tributa praestatis illis quasi reddituris, dum pugnant pro patria et agunt judicia. Tributa praestatis et merito, quia ministri Dei sunt, qui vobis eos constituit. Cujus enim jussu homines nascuntur, hujus jussu reges constituuntur, apti his, qui eo tempore ab ipsis reguntur. Ministri Dei sunt in hoc ipsum servientes ei, quod tributa exigunt a vobis et potestatem exercent ad utilitatem bonorum et detrimentum malorum. Vel vos praestatis illis tributa in hoc ipsum Deo servientes, quia

ministri Dei sunt. Aut certe illi, qui tributa a vobis exigunt in hoc ipsum vobis sunt servientes, quia propter illa, quae a vobis percipiunt, utilitati vestrae subserviunt, dum patriam defendunt et res vestras custodiunt. Et qui ministri Dei sunt, qui vos illis subjecit, ergo reddite omnibus illis debita, sicut et Dominus pro se et Petro censum reddidit, significans quod potestas spiritualis potestati saeculari non aufert suum jus. Omnibus reddite debita, ut sic laudetur ecclesiastica doctrina: Cui tributum debetis, reddite tributum, et cui vectigal, reddite vectigal (M. Patr. lat. 181, 774).

20. Den Schluss der Autoren des vorscholastischen Mittelalters bilde *Abälard*[1]), der Schüler Roscellins, Anselms von Laon und Wilhelms von Champeaux, der die Ethik selbständig in einer eigenen Schrift behandelte.[2]) Er bemerkt zu Rom. XIII: Omnis anima id est quaelibet rationalis creatura subdita sit, i. e. libenter oboediat. Quod quidem adversus quorundam fidelium opinionem dicit, quibus omnino injustum et inconveniens videbatur, ut quislibet jam ad fidem Christi conversus terrenae potestati amplius deserviret seu oboediret, quasi tales omnino potestates a Deo constitutae non essent. Unde et Dominus ipse, pro se ipso et Petro censum Caesari persolvere dignatus, proprio ad hoc nos hortatus est exemplo . . . Ideo, quia scilicet minister est Dei, oboedientes ei estote tamquam Deo et hoc necessitate, i. e. pro manifesta utilitate, quam ex ministerio principum percipitis, non solum propter iram eorum scilicet, sed et propter conscientiam vestram, i. e. non solum propter fortitudinem vindictae ipsorum, qui nos inoboedientes sibi statim punirent, verum etiam, quia vobismetipsis conscii estis, eos vobis necessarios esse ad malitiam reprimendam.

---

[1]) Über die kirchlichen Steuerlasten der Abtei St. Gildas von Ruys in der Bretagne im Bistum Vannes schreibt Abälard in seinem 1. Briefe: „Die Abtei hatte der in seiner Macht unbeschränkte Landesfürst so sehr unter seine Botmässigkeit gebracht, dass er sich die Nutzniessung des ganzen Klostergebietes angeeignet und den Mönchen schwerere Abgaben auferlegt hatte, als selbst die steuerpflichtigen Juden zu entrichten haben“ (M. Patr. lat. 178, 166).

[2]) Den Ziegler darum „den einzigen christlichen Ethiker des Mittelalters“ nennt (Gesch. d. christl. Ethik. 203, 530).

Ideo enim, quia videlicet ita vobis necessarii sunt, vindicando scilicet de his, qui male agunt ut dictum est, tributa eis persolvitis. In hoc scilicet Deo servientes, quod vindicant mala, ut de hoc ipso, quod tributa suscipiunt officium suum implere valentes, quod nequaquam sine his expensis possent exercere et ideo, quia sic conscii estis vel quia hic ita Deo militant. Reddite illis omnibus, quae pro hoc debetis; cui tributum scilicet tributum reddite. Origenes: Tributa terrae, vectigalia negotiationis (M. Patr. lat. 178, 946).

Aus den angeführten Zeugnissen atmet der von den Vätern ererbte Geist strenger Gewissensverbindlichkeit der bürgerlichen Gesetze für den Christen.

b) Griechische Kirche.

Wie verhält es sich nun mit der Steuerpflicht *im Orient?* Hier gestaltete sich die Kirche seit der 2. Hälfte des 5. Jahrhunderts immer mehr zu einer Staatsanstalt; die Bischöfe wurden Beamte und Geschöpfe des Kaisers und mussten am Leben des Hofes mehr oder weniger teilnehmen. Immer mehr zog das byzantinische Cäsarentum auch die Angelegenheiten der Kirche in seine Sphäre; der Klerus leistete aus Dankbarkeit für eine Reihe von Vorrechten keinen Widerstand; geistliche und weltliche Gewalt schienen zu einer Einheit znsammen zu schmelzen. So musste denn die Verbindlichkeit der Staats- und Steuergesetze über jeden Zweifel erhaben sein. Das Schisma und die Eroberung Konstantinopels liessen die byzantinische Kirche entarten und ersterben. Einige wenige Zeugnisse werden genügen:

1. *Johannes von Damaskus,* „der grösste Gelehrte seiner Zeit“ [1]), der in seinem Hauptwerke „Quelle der Erkenntnis“ die dogmatische Entwicklung der Vorzeit fixierte, schrieb in seinem Kommentar zum Römerbrief: „Jedermann unterwerfe sich der obrigkeitlichen Gewalt“. Er redet oft von dem den Fürsten schuldigen Gehorsam, um offenbar zu machen, dass Christus nicht dazu seine Gesetze gegeben habe, um den Staat zu zerstören (was einige vorwarfen),

[1]) Marx, Kirchengeschichte 296.

sondern vielmehr um ihn besser einzurichten. . . . Er erklärt, dass die Gläubigen keineswegs den Fürsten, sondern Gott untertan seien. Es ist dasselbe, als ob er sagte: Wer dem Fürsten nicht gehorcht, widerstreitet Gott, der ihn eingesetzt hat. . . . V. 6. Deshalb bezahlt ihr ja auch die Steuern. Er beendet die Rede über die einzelnen Wohltaten, die durch die Obrigkeiten den Staaten zuteil werden, z. B. über die Ordnung, den Frieden und die übrigen Vorteile und zeigt das Ganze aus dem Einen: dass uns Gutes von ihnen zuteil wird, bezeugst du dadurch, dass du Steuer zahlst. Denn sie sind Gottes Diener, darin gerade dienend. Er zeigt ihre Mühe und ängstliche Sorge. Denn das ist ihr Leben, das ihr Bemühen, dass du den Frieden geniessest. Gebet also allen das Schuldige, Steuer, wem Steuer, Zoll, wem Zoll gebührt" (Migne, Patr. Graeca 95, 545).

2. *Theophylakt*[1]*, Erzbischof von Achrida,* schreibt in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts zu Matthäus 22/21: Jesus überzeugte sie dadurch, dass das Bild des Kaisers auf der Münze war, von der Pflicht, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, d. h. was sein Bild trägt. Und in den Dingen, die sich auf den Leib und das Äusserliche beziehen, muss man dem Könige gehorchen. Καὶ ἐν τοῖς σωματικοῖς καὶ τοῖς ἔξω ὑποτάττεσθαι τῷ βασιλεύοντι. In dem Kommentar zum Römerbrief lautet die Erläuterung desselben Erzbischofs: „Deshalb bezahlt ihr nämlich Steuern. Du, sagt er, legst Zeugnis ab, dass dir von der Obrigkeit Wohltaten zuteil werden, weil du ihr Steuer zahlst, da sie für deine Angelegenheiten Fürsorge trifft. Denn wir hätten nicht anfangs Steuer gezahlt, wenn wir nicht gewusst hätten, dass uns aus einer derartigen Obrigkeit Gewinn erwachse, da wir nämlich der Sorge ledig die Obrigkeit haben, die für uns Wache hält (M. Patr. Graeca 124, 515).

3. *Euthymius Zigabenus,* Basilianer in Konstantinopel († nach 1118), schreibt in seinem Comm. in 4 evang.: Weil es des Kaisers ist, gib darum dem Kaiser, was sein ist. Denn es ist gestattet, den Menschen zu geben, was ihnen gebührt, und Gott, was ihm zukommt. Jenen Steuer und dergleichen,

[1]) Mg. Patr. Graeca 123, 390.

diesem aber Frömmigkeit und Gehorsam gegen die Gebote (M. Patr. Gr. 129, 573).

Bis zur Gegenwart schärft die griechische Kirche die Untertanen- und Steuerpflichten derart ein, dass Harnack das harte Wort schreiben durfte: „Wo das Mönchtum der Weltkirche die Hand reicht, da stellt es sich auch bedingungslos dem Staat zur Verfügung. Der Mönchbischof ist wie im byzantinischen, so im türkischen Reich vielfach ein Scherge, wohl auch ein Steuerbeamter des Staates. Mit ihm im Bunde beutet er das christliche Volk aus: er geniesst die Ehren des hohen Beamten, aber er nimmt auch an der Korruption und den unberechenbaren Geschicken derselben Anteil“ [1]) und Marx [2]) stimmt bei, wenn er über die Zustände im türkischen Reich schreibt: „Bedrückung und Aussaugung des Volkes durch den höhern, mit weltlicher Gewalt ausgerüsteten Klerus herrscht in erschreckendem Maasse. Russland ist aber das Musterland des Despotismus der Staatsgewalt in kirchlichen Dingen geworden.“ [3]) Mit Recht folgert daher Kraus (KG. S. 502): Mit dem schlagenden Erweise, dass das Wohl der Kirche und das Heil des Volkes nicht auf dem Boden der Knechtschaft gedeihen, dass in der Lostrennung von der kirchlichen Einheit kein gesundes Leben sich erhalten kann, nimmt Byzanz Abschied von der Welt und Kirchengeschichte.

II. Von Gregor VII. bis zur abendländischen Glaubensspaltung.

Es stand der Christenheit im Römerreiche und in den nachfolgenden germanischen Staaten fest, tributum, vectigal, census zu geben, und zwar, weil der Herr es befohlen,

---

[1]) Das Mönchtum, seine Ideale und seine Geschichte. 2. Aufl. Giessen 1892. S. 29.

[2]) KG. 852, 853, 854.

[3]) Dies geht auch hervor aus can. V der Acta Synodi Josephi Patriarchae die 3. Nov. 1596: Nemo militans Deo implicat se negotiis saecularibus . . . Sacerdotes vero tributis, quae Turcis solvenda sunt, exigendis vacare, indignum profecto facinus est. Id nullo modo deinceps fiat. Coll. Lacensis Conc. Recent. Tom. II. Appendix 416.

um des Gewissens willen. Allerdings wurden unter die Begriffe tributum, vectigal und census in der zweiten Hälfte des ersten Jahrtausend andere Abgaben subsumiert, als zur Zeit der geordneten römischen Steuerverfassung. Letztere war ja zu Grunde gegangen mit dem Untergange Roms. Eigentliche Steuern konnte der Germane mit seinem Freiheitsbegriffe nicht vereinbaren; dagegen fügte er sich in die aus römischer Zeit stammenden Passier- und Marktzölle. Aus der römischen Grundsteuer wurde eine Reallast, eine Grundzinsabgabe; die Personalsteuer bürdete man den Unfreien auf. Zudem waren die Ausgaben nicht übergross; der Bedarf wurde vielfach durch Naturallieferungen gedeckt; Hof- und Staatswirtschaft eng verbunden, beruhten auf Domanialgut und Verpachtung. Gerade das den Franken eigene Bodenregal brachte reiche Abgaben und Gefälle dem Grundbesitzer, war er König oder Fürst oder adeliger Grundherr.

Doch für unsere Frage liegt darin die Bedeutung, dass die „Feudalleistungen der Gutsuntertanen *sachlich* die Bedeutung von Steuern an die Grundherren an sich trugen, wofür letzterer seinerseits statt des Staats, wie dieser vordem und heute wieder, auch Schutz und andere Leistungen dem Belasteten gewährte“.[1]) Daher erklärt z. B. Lanfrank von Canterbury mit Recht, tributum ist die Abgabe, welche die Untertanen zu Hause zahlen, vectigal diejenige, welche sie zu den Häusern ihrer Grundherren (seniores, seigneurs) fahren (s. o. S. 13). Sedulius Scotus nennt tributum, quod manu tribuitur, vectigal autem, quod vehiculis vehitur (s. o. S. 9). Der Mönch Christian von Corvey exegesiert das Herrenwort, Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist: nämlich tributum, nummum et reliqua, quae spopondistis, quando professi fuistis in diebus professionis sc. dem Grundherrn (S. 9). Rhabanus Maurus nennt die von Paulus erwähnten Steuerleistungen einfach „subventio“ (s. S. 10).

Während in Frankreich und England einer starken Königsgewalt die Zentralisation gelang, ging das deutsche

[1]) A. Wagner, Direkte Steuern, bei Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie, 4. Aufl. III. 1. 267. Tübingen 1897.

Reich seiner Auflösung entgegen. Dadurch wurde eine geordnete Finanzwirtschaft unmöglich. Wohl erhob man bei ausserordentlichen Gelegenheiten Beden (petitiones, stiure, tallia), auch brachte die Judensteuer und einzelne allgemeine Reichssteuern Hilfe, — die letzte grössere: direkte Reichssteuer ist der „gemeine Pfennig" zur Steuer der Türkennot — doch fehlte es dem König an Macht und geeigneter Organisation zur Durchsetzung eines Reichssteuerwesens. Seit Sigismund griff man zu Matrikularumlagen, welche die Reichsstände auf ihre Untertanen verteilten, und damit ging das Steuerwesen in die Hände der Territorialfürsten über, deren typische Entwicklung in Brandenburg-Preussen erfolgt ist.[1])

Im Zollwesen nahmen die Verleihungen von Zollberechtigungen in einem solchen Maasse zu, dass die Landesfürsten allmählich die Zollsachen als Territorialangelegenheiten betrachteten und nach Willkür Tarife erhöhten und neue Zollstätten errichteten. Der Mainzer Landfrieden von 1235 schritt ein. Doch reichen die Klagen schon weit hinauf. Im Jahre 823 erliess Ludwig der Fromme ein Capitulare de injustis teloneis. Er gesteht, „schon sehr häufige Ermahnungen" gemacht zu haben, und befiehlt, dass seine Missi feststellen, wer die Edikte beobachtet, wer nicht, ut culpabilis dignam correctionem accipiat et exemplum terroris praebeat.[2])

Im Jahre 819 ergeht ein Capitulare: De injustis occasionibus et consuetudinibus noviter institutis, sicut sunt tributa et telonei in media via, ubi nec aqua nec palus nec pons nec aliquid tale fuerit, unde juste census exigi possit, vel ubi naves subtus pontes transire solent sive in medio flumine, ubi nullum est obstaculum, ut auferantur, antiquae autem ad nostram notitiam deferantur (cfr. 443/15) MGH. Legum sect. II Cap. Reg. Franc. I, 289. Vgl. Hüllmann, Deutsche Finanzgeschichte 231; Ilse, Gesch. des deutschen Steuerwesens.

Der Reichstag zu Nürnberg 1522 suchte einen Reichsgrenzzoll mit 4 % vom Werte der eingeführten Waren

[1]) Näheres wird der 2. Teil der Arbeit bringen.
[2]) Mansi XV app. 434.

durchzusetzen. Die notwendigen Lebensmittel sollten freibleiben. Der Versuch misslang infolge des Widerstandes der Städte.

Letztere entwickelten zuerst seit dem 14. Jahrhundert ein vorbildliches Finanz- und Steuerwesen. Hier ward zuerst die Naturalwirtschaft durch Geldwirtschaft ersetzt, Handel und Gewerbe hatten den Wohlstand gemehrt. Die Vereinigung zahlreicher Menschen verlangte öffentliche Ordnung, deren grosser Vorteil opferwilligen Bürgersinn erzeugte. „Hier finden wir zuerst eigentliche Steuern zur Befriedigung der städischen Bedürfnisse, Schatzungen, Vermögenssteuern, aber auch indirekte Steuern als die ersten öffentlichen Abgaben, die nur um des öffentlichen Wohles willen erhoben werden.“ [1])

Vor allem muss hervorgehoben werden, dass die mittelalterliche Steuerperiode eine Zeit tastender Versuche in vielfacher Hinsicht war, die um so stärkere Mängel aufzeigen musste, als machtvolle Standesgruppen die Steuer von sich abzuwälzen bestrebt waren, und dadurch eine ungleich härtere Belastung anderer Bevölkerungsschichten herbeiführten. Dazu kommt, dass feudale Willkür in harter Selbstsucht gerade die Steuerpflicht auszubeuten sich mühte. Daher entsteht nunmehr die Kernfrage der Moral für Jahrhunderte, welches ist eine gerechte Steuer?

Noch eine zweite Vorbemerkung ist nötig, bevor die Darstellung der kirchlichen Anschauungen über die Steuerpflicht erfolgen kann; es handelt sich um die Beziehungen von Staat und Kirche, wie sie sich seit Jahrhunderten gebildet hatten, deren Einfluss auf das Steuerwesen jahrhundertelang ausschlaggebend war und bei manchen heute noch nicht ganz richtige Vorstellungen erzeugt.

Schon König Pipin hatte durch Anerkennung und Schenkung der päpstlichen Gebiete zwischen der Kirche und dem Frankenreich besondere Beziehungen geschaffen. Die Bestätigung der Pipinschen Schenkung durch Karl den Grossen und dessen Kaiserkrönung zu Rom durch Leo III. vollendeten das innige Verhältnis, dessen charakteristische

---

[1]) Eheberg, Finanzwissenschaft 111. Leipzig 1903.

Merkmale[1]) vor allem drei sind. An erster Stelle steht für unsere Zwecke die gegenseitige Durchdringung des politischen Staatswesens und des katholischen Kirchenlebens und der daraus hervorgehende Synergismus zwischen Kirche und Staat[2]); dann die Alleinherrschaft des christlichen und kirchlichen Geistes auf allen Gebieten des höhern Kulturlebens; an dritter Stelle der durch Verbindung des Papsttums und Kaisertums hervorgerufene Universalismus des Mittelalters. Aus der Durchdringung von Staat und Kirche erklären sich die wechselseitigen Übergriffe der einen Macht in die Sphäre der anderen, die Exkommunikationen mit ihren politischen und weltlichen Folgen, das Einschreiten der Kirche gegen weltliche Fürsten wegen politischer Pflichtvergessenheit, die Bestrafung der Häresie durch den Staat, die Inquisition[3]); die Verbindung von Staat und Kirche festigte einerseits mächtig die Steuerpflicht, erklärt aber auch die Steuerkämpfe und das Einschreiten der Kirche gegen nach ihrer Auffassung ungerechte Abgaben: die Kirche hatte die abendländischen Völker herangebildet; sie glaubte dieselben entscheidend auch in Steuerfragen beeinflussen zu müssen; der leuchtende Hintergrund aller dieser Synodalbeschlüsse, Verbote, theologischen Entscheidungen, Interdikte und Exkommunikationen, Moralansichten und Dissonanzen ist aber die unbestreitbare Tatsache, dass die gerechte Steuerpflicht eine Gottespflicht sei. Das war der tiefste Grund der Eingriffe der Kirche; dazu kam die Sorge für die eigene Macht und das Wohlergehen derer, die Staat und Kirche untertan waren.

A. Beschlüsse von Synoden.

a) Die *Londoner Synode* im März 1151 verbot neue Zölle und Abgaben. Hefele, Konziliengeschichte V, 529.

[1]) Ehrhard, Der Katholizismus und das 20. Jahrhundert im Lichte der kirchlichen Entwicklung der Neuzeit. 9.—12. Aufl. 1902. S. 24.

[2]) Vgl. Gerlach, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts. Paderborn 1890. S. 516.

[3]) Ehrhard, a. a. O. S. 29. — Vgl. Kraus, KG. 272: „Die Völker bedurften der Kirche als der alleinigen Quelle, aus der ihnen Ordnung und Bildung zufliessen konnte; und die Kirche konnte des Schutzes der Gewalthaber nicht entraten, weil sie ohne ihn der Roheit der Barbaren zum Opfer gefallen wäre".

b) Die *Synode von Avignon,* 1209, beschloss: 5. dass die Zehnten von allen bezahlt werden; 7. dass Kirchen und kirchliche Personen von Zöllen frei seien; 6. dass nur gesetzliche Zölle erhoben werden. Der Wortlaut des letzten Dekrets ist: „Da wir die unerträglichen Lasten und niederdrückenden Bürden, so viel wir vor Gott vermögen, lindern wollen: so befehlen wir, dass sowohl kirchliche als weltliche Personen von den pedagia, guidagia, den Salzsteuern und anderen ungebührlichen Abgaben unter Strafe der Exkommunikation gegen Personen und des Interdikts für die Länder, gänzlich ablassen, es sei denn, dass sie die Genehmigung der Könige oder Kaiser darzutun im stande sind. Ferner verbieten wir, dass jemand, der wegen pedagia oder wegen anderer ungebührlicher Abgaben exkommuniziert ist, vom Bischof oder einer anderen kirchlichen Person mit der Kirche ausgesöhnt werde, wenn er nicht alles, was er seit der verhängten Exkommunikation erpresst hat, vollständig restituiert und nach der Entscheidung des Rekonzilierenden verteilt (Hefele, KG. V. 844. Mansi, XXII. 787).

c) *Simon von Montfort erliess mit den Bischöfen* im Jahre 1212 Gesetze auf dem conventus Apamiensis. Unter 19. heisst es: Item si homines principum et dominorum indigenarum in hac terra super talliis et exactionibus nimis aggravati fuerint, et conquesti comiti, comes debebit convenire dominos et milites, ut super talliis et exactionibus mensuram servent competentem et rationabilem, et si necesse fuerit, poterit eos compellere ad hoc conservandum, ne eorum subditi nimis aggraventur propter nimiam malitiam dominorum suorum (Mansi XXII. 860).

d) Auf dem *Konzil zu Montpellier,* 1215 (1214 Mansi) wurde geboten: 43. neue Zölle dürfen nicht aufgelegt werden. 44. Wer die Zölle empfängt, sorge auch für Bewachung der öffentlichen Strassen (Mansi XXII. 939. Hefele, KG. V. 860).

e) *Synode zu Narbonne 1227.* Uber die neuen pedagia und guidagia beschliesst das Konzil, dass sie ganz und gar vom geistlichen Richter verboten werden (13.) Mansi XXIII, 24. Hefele, KG. V, 943.

f) *Synode von Toulouse 1229:* Wer von Zöllen frei sei, und dass keine neuen erhoben werden (21). Item

praecipimus, quod clerici et etiam religiosi et quilibet peregrini et milites cum rebus ipsorum, immunes sint ab omni pedagio, nisi fuerint mercatores. Sed nec ab ipsis aut quibusdam aliis personis pedagia, guidagia seu alias exactiones quascumque laici exigere vel extorquere praesumant, nisi ea, quae ab antiqua regum vel imperatorum vel principum concessione probaverint esse concessa vel ex antiqua consuetudine introducta. Quod si acquiescere noluerint, per dioecesanum loci censura, qua convenit, desistere compellantur. Kapitel 22 handelt davon, dass diejenigen, welche die Zölle einnehmen, für die Sicherheit der Wege sorgen; wenn einige zufällig in ihrem Bezirk Schaden erlitten haben, so sind sie zu voller Schadenersatzpflicht gehalten — ausser wenn allgemeiner Krieg ist und die Reisen am Tage gehen (Mansi XXI, 199).

g) Das *Konzil von Arles 1234* beschloss, dass nur gesetzliche Wegegelder und Salzzölle erhoben werden (Mansi XXII, p. 342).

h) Die *Synode von Bezières 1246,* setzte fest: 29. Wer neue Wegegelder ansetzt, wird exkommuniziert (Hefelé, KG. V, 1144).

i) Die *Synode zu Provins 1251:* 10. Im betreff der neuen Wegegelder und Salzsteuern gelten die Dekrete von Avignon und Arles (Hefele, KG. VI, 45).

k) *Synode zu Albi 1254:* 71. Neue Wegegelder dürfen nicht auferlegt werden (Hefele, KG. VI, 54).

l) *Synode zu Magdeburg 1261.* Wer von kirchlichen Personen gegen längst verjährte Rechtsgewohnheit Wegegelder und Zölle erpresst, muss durch kirchliche Zensuren hiervon abgehalten werden (Hefele, KG. VI, 78).

m) *Synode zu Bourges 1276:* 10. Vielfach wird das kirchliche Verbot, neue Wegegelder aufzuerlegen, dadurch umgangen, dass man altbestehende Wegegelder auch auf Kleriker und ihr Eigentum ausdehnt. Wer nicht innerhalb zweier Monate solche Wegegelder wieder aufhebt, ist ipso facto exkommuniziert (Hefele, KG. VI, 177).

n) *Ungarische Nationalsynode zu Ofen 1279:* 59. Alle Kirchen und kirchlichen Personen sind frei von allen Angarien und Parangarien (Haupt- und Nebenfronen), Auf-

lagen und anderen Lasten der Laien, ebenso von Tributen, Wegegeldern und Zöllen für sich und ihre Güter, wenn sie letztere nicht zu kaufmännischen Zwecken, sondern nur für die eigenen Bedürfnisse und für die ihrer Kirchen transportieren, sei es zu Wasser oder zu Lande (Hefele, KG. VI, 196). Der Übertreter wird kirchlich bestraft.

o) Das *deutsche Nationalkonzil zu Würzburg* beschloss 1287: 40. Da der Papst alljährlich an Coena Domini alle anathematisiert, welche neue Wegegelder auflegen oder die alten vermehren, so soll auch jeder Ordinarius persönlich oder durch seine Vikare an Coena Domini dieselben vor allem Volk feierlich als exkommuniziert verkünden, mögen sie Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte oder Laien sein (a. a. O. VI, 250).

p) Das *Konzil zu Aschaffenburg 1292* handelt vom Ungelt im cap. XXII. Die neuen Auflagen, die man gewöhnlich Ungelt nennt, soll keine Stadt einführen, und wenn sie eingeführt sind, innerhalb eines Monats nach Publikation dieses Ediktes abschaffen; nec mensuras rerum venialium ab antiquo servatas et a fidelibus approbatas minuere vel mutare praesumat (Mansi XXIV, S. 1092).

q) Überaus klar spricht das *Concilium Trevirense 1310* die Gewissenspflicht der Abgaben und die Restitution im Nichtbezahlungsfalle aus: Circa quaestas, collectas, tallias sciendum est, quod si dominus in concessionem rei suae retinuit, quod possit talliare homines et collectiones potest licite facere, omnino colonus de hoc ex certa scientia retinens vel subtrahens vel celans, ad restitutionem tenetur, dum tamen antiqua et solita fiat tallia et talis, quae etiam scitur et probatur, traditurque ab initio, quod ex justa causa fuerit imposita. Wenn die Höhe der Abgabe nicht festgesetzt worden ist, ist eine mässige Steuer (tallia) zu erheben, entsprechend dem Vermögen und der Hütte des Betreffenden. Wenn der Herr unmässig erpresst, soll Restitution durch den Priester herbeigeführt werden. Dann ist der Fall behandelt, wenn der Colonus freiwillige Schenkungen macht oder dazu gezwungen wird (cap. CXLII, p. 289).

Cap. CXLIII setzte als Restitutionsfälle fest neben furtum, rapina, quod habuerit ex injusto pedagio vel ex injustis talliis, vel vi vel metu extorsit (Mansi XXV, p. 290).

r) Die *Synode zu Marciac 1326* erneuerte den Kanon 10 von Bourges: 12. Wer neue Wegegelder auflegt oder die alten auf Kleriker und ihren Besitz ausdehnt, wird exkommuniziert (Hefele, KG. VI, 626).

s) Die *Synode zu Angers 1365* setzte fest: Niemand, sei er Laie oder Kleriker, darf von einer kirchlichen Person oder einem kirchlichen Gut oder von einem Hörigen der Kirche neue Abgaben verlangen. Als neu gelten Abgaben, quorum impositio seu exactio memoriam hominum non excedit (Hefele, KG. VI, 716).

t) Das *irische Provinzialkonzil 1518* machte kund: Wer nicht die Weide und in ähnlicher Ordnung den Zehnten bezahlt, ist zu exkommunizieren (a. a. O. VIII, 755).

B. Das Corpus Juris Canonci.

Nach Roscher enthält das CJC., diese Blüte mittelalterlicher Wissenschaft, woran so viele jahrhundertelang Theologie, Jurisprudenz, Philosophie und Politik zusammengearbeitet hatten und das mindestens ebensosehr Theorie wie Gesetzbuch ist“ [1]), die erste, irgend ausgebildete volkswirtschaftliche Theorie für Deutschland wie für die ganze katholische Welt. Zwar meint Endemann [2]): „In Bezug auf Abgaben und Steuern ausserhalb des kirchlichen Haushalts bietet das CJ. so gut wie gar kein Material. In sofern jedoch die kirchliche Gewalt zugleich in einzelnen Territorien die Stelle des Fürsten vertrat, nahm sie an der Entwicklung des weltlichen Steuerrechts Teil. Daher denn die Schriftsteller sich zum Teil mit den tributis und vectigalibus ausführlicher beschäftigen.“ Doch ist diese Auffassung nicht der Wirklichkeit entsprechend, zumal wenn man erwägt, dass Endemann auch die Anschauungen kanonistischer Schriftsteller, namentlich späterer Autoren bis Azor, Lessius mit in Betracht zieht. Im Gegenteil, nicht bloss mit den Abgaben in kirchlichen Gebieten, sondern ganz allgemein beschäftigte man sich mit der Steuerpflicht. Und ganz

[1]) Geschichte d. Nationalökonomik in Deutschland. München 1874, S. 5.

[2]) Die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre. Jhrb. für Nat. u. Stat. I. 1863. S. 681.

allgemein gilt Endemanns Zusammenfassung, dass unter bestimmten Bedingungen das kanonische Recht dem Abgabewesen Schutz gewährte. Von allen Abgaben gilt der Satz[1]: „War die justitia da, so verpflichtete man alle Untertanen in foro conscientiae, die Abgabe zu entrichten und die Unterschlagungen nachzuzahlen. Dagegen war aber auch der oberste Gewalthaber in foro conscientiae verbunden, sich von Exzessen fernzuhalten, sogar injusta vectigalia, die er erhoben hatte, zu restituieren."

Das Dekret Gratians erkennt die Steuerpflicht der Untertanen an. Ist es doch nach Laemmer „das Hauptresultat der Gesetzgebungstätigkeit in der Kirche Gottes während ihres ersten tausendjährigen Bestandes".[2]) Im Dekret c. XX C. XXIII q. 8 ed. Friedberg 959 heisst es: Gratian. Es ist aber zu bemerken, dass gewisse Bischöfe mit dem levitischen Teil zufrieden sind. Ferner gibt es andere, die nicht zufrieden mit Zehnten und Erstlingen, Güter, Dörfer, Kastelle und Städte besitzen, aus denen sie dem Kaiser Steuer schulden, es sei denn, dass sie durch kaiserliche Güte Immunität erlangt hätten. Ihnen wird vom Herrn gesagt: Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist. Ihnen sagt auch der Apostel: Gebet allen das Schuldige: wem Steuer, dem Steuer, wem Zoll, dem Zoll.

Die Anerkennung der Verpflichtung der bürgerlichen Steuergesetze wird vorausgesetzt in den zahlreichen Erlassen, welche die Abgabepflicht von der Kirche abwenden sollen. Im römischen Reiche war das Kirchengut von den functiones sordidae und den descriptiones extraordinariae befreit, hatte aber bezüglich der Lasten keine eigentlichen Vorrechte[3]); im fränkischen Reich wurde das Dotalgut steuerfrei, das später dazu erworbene nicht. Dann wurden die Kirchen von den Königen mit steuerfreiem Fiskalgut beschenkt, die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Kirchenvermögenssachen wurden kirchlich, und so „galt die Steuerfreiheit allmählich", wie Laemmer ausführt, „als ein der

[1]) a. a. O. S. 684.

[2]) Hugo Laemmer, Institutionen des kathol. Kirchenrechts[2]. Freib. 1892. S. 36.

[3]) a. a. O. S. 644.

Kirche nach göttlichem Recht zustehendes Recht, und von diesem Standpunkt aus sind im CJ. die Bedingungen fixiert, unter welchen Klerus und Kirchengut besteuert werden dürfen."

Das Dekret führt a. a. O. c. XXII einen Text des Papstes Urban [1]) an, dass der Steuergroschen im Munde des Fisches gefunden wurde, weil die Kirche Steuer zahlt de exterioribus suis, que palam cunctis apparent für den Frieden und die Ruhe, mit welcher die Kaiser uns schützen und verteidigen müssen. Gratian bemerkt aber dazu, quamvis etiam hujusmodi non videantur imperialibus exactionibus subjiciendi. Denn zur Zeit der ägyptischen Hungersnot waren die Priester vom Pharao nicht in Hörigkeit gezwungen worden, „wodurch der Herr seitdem verkündigte, dass die Priester in jedem Volke frei sein müssen".

Seit Gratian, dem Begründer der kanonistischen Jurisprudenz, wirkt auch auf dem Steuergebiete die in ihrer Art abgeschlossene Theorie, dass die Kirchengesetze den weltlichen vorgehen: „Wenn diese den evangelischen und kanonischen Dekreten nicht widerstreben, sind sie der Annahme und Beachtung würdig. Berührt aber eine Sache die Kirche; so unterliegt sie deren Sätzen, weichen aber in einem solchen Falle die Zivilgesetze von den Kirchengesetzen ab, so gelten die letzteren". [2])

Doch hatte sich im Laufe der Zeit die Überzeugung stets mehr Bahn gebrochen, dass die Mitglieder des Klerus auch von dem Kirchengut zu den Bedürfnissen des Staates, in dessen Schutz sie standen, beitragen mussten. Das C. 19 der 11. allgemeinen Synode (3. later.) vom Jahre 1179 sagt: „Vielerorts werden Kirchen und Kleriker in einer Weise mit Abgaben und Lasten gedrückt, dass deren Lage eine ganz beklagenswerte geworden. Selbst die Auktorität und Jurisdiktion der Bischöfe und übrigen Prälaten wird in einer Weise beschränkt, dass ihnen tatsächlich keine Gewalt mehr übrig bleibt bei ihren Untergebenen. Solche Übergriffe werden für die Zukunft unter Strafe der Exkommunikation verboten. Nur mit Zustimmung des Bischofs und

[1]) ist nach Friedberg nicht in den Briefen Urbans II enthalten. 961.

[2]) Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des kanon. Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart. Stuttg. 1875. I. S. 93.

des Klerus und nur bei ausserordentlichen Notfällen, wenn die Abgaben der Laien nicht mehr ausreichen, sollen auch die Kirchengüter zu Beisteuern herangezogen werden dürfen[1]) (c. 4. X. De immunit. eccl. III, 49).

Innocenz III. ging 1215 einen Schritt weiter. Nachdem er erklärt hat mit Zustimmung der 12. Allg. Synode 1215 c. 46, dass es dem Bischof und Klerus zustehe, freiwillige Beiträge zu leisten, wenn die Bedürfnisse für öffentliche Zwecke die Kräfte der Laien überstiegen, ordnet er an, dass zuvor der Papst um Rat gefragt werden müsse (c. 7, X. De immunitate eccl. III. 49). Nachdem Alexander IV. die Situation noch etwas verschärft hatte 1260 (c. 1. De immunitate in VI. III. 23), erliess Bonifaz VIII. auf neue schwere Belastungen des Klerus hin die Bulle Clericis laicos, die im l. VI decretalium (c. 3. De immunit. eccl. III. 23) ihre Stelle fand. Bonifaz war „eine königliche Natur, sittenrein, aber vielleicht zu wenig gemildert durch priesterliche Milde, ein ausgezeichneter Kenner beider Rechte, ein weltkundiger beredter Staatsmann, majestätisch von Gestalt und Wesen" (Kraus, KG. 376). Nach Hefele[2]) ist der Hauptinhalt der Bulle folgender: „Dass die Laien Feinde der Kleriker sind, das bezeugt in hohem Grade das Altertum, und auch die Gegenwart lehrt es. Die Laien beachten nicht, dass ihnen alle Gewalt über Kleriker, über kirchliche Personen und Güter untersagt ist. Sie legen den Prälaten, Kirchen und kirchlichen Personen des Regular- und Säkularstandes schwere Lasten auf, erpressen von ihnen den halben Zehnten oder einen anderen Teil ihrer kirchlichen Einkünfte und Güter, und suchen auf vielerlei Weise sie unter ihre Gewalt und Herrschaft zu bringen. Um derartigen Missständen zu begegnen, verordnen wir mit Zustimmung der Kardinäle in apostolischer Autorität: Alle Prälaten und kirchliche Personen, Mönche oder Weltgeistliche, welche Steuern, Tallien, den Zehnten oder den halben Zehnten oder den hundertsten Teil oder irgend welche Portion von ihrem und ihrer Kirche Einkommen unter irgend einem Titel als Beisteuer, Anlehen, Geschenk oder Subsidien an Laien ohne

[1]) Hefele, KG. V. S. 715.
[2]) a. a. O. VI. 290.

Zustimmung des apostolischen Stuhles entrichten oder versprechen, ebenso alle Kaiser, Könige, Fürsten, Barone, Offiziale, Rektoren von Städten, welche solche Abgaben auflegen, einfordern oder empfangen, oder die in Kirchen niedergelegten Deposita von Kirchen und kirchlichen Personen mit Beschlag belegen oder dazu helfen, alle diese verfallen eo ipso der Exkommunikation. Kommunitäten, die sich hierin verfehlten, unterstellen wir dem Interdikt und befehlen den Prälaten und allen kirchlichen Personen bei Strafe der Absetzung, dass sie sich solche Auflagen ohne ausdrückliche Zustimmung des apostolischen Stuhles durchaus nicht gefallen lassen und nichts bezahlen, auch nicht unter dem Vorwand, sie hätten schon früher vor Bekanntwerden dieses Edikts ein damals bezügliches Versprechen gegeben. Bezahlen sie dennoch und nehmen die Laien solches an, so verfallen beide ipso facto der Exkommunikation. Von solchem Bann und Interdikt kann ohne Vollmacht des apostolischen Stuhles niemand beschlossen, ausser in adrenis mortis, weil wir solchen Missbrauch für weiblichen Gewalt durchaus nicht mehr dulden wollen. Auch kann kein Privilegium, das etwa einem Könige gegeben ist, dass er nie gebannt werden könne, die Wirksamkeit des Edikts hindern."

Es war dies der Versuch Bonifaz VIII., die „mittelalterliche Machtstellung des Papsttums, die Idee von der kirchlichen und weltlichen Supremalie des Papstes als des Oberhauptes der Christenheit nach jeder Richtung festzuhalten. Der Versuch musste, wie Eberhard I sagt, misslingen!" Nach wenigen Monaten modifizierte der Papst die Bulle in zwei neuen Erlassen. Philipp der Schöne, dessen Lieblingskonzil war gar in pretensione in nostra praesentia romana, wollte auf die Mahnung Bonifaz, das Ausführungsbuch von 1296 unterstützen, schreiben: „Die Kirche besteht nicht bloss aus Geistlichen, sondern auch aus Laien, und auch letztere sind wie jene durch Christus mit der Kirchenhaft der Sünde befreit. Allerdings gibt es besondere Freiheiten und Immunitäten, welche die Diener der Kirche besitzen, aber die

[1] Der Kirchenstaat 28.

conservare justitiam in terra. Immo huic solutioni divina quoque oracula praebent authoritatem. Nam pharisaeis interrogantibus Mt. 22 respondit Dominus: Reddite, quae sunt Caesaris, Caesari, quae sunt Dei, Deo. Rursus cuilibet judici ordinario debetur stipendium seu salarium ex publico. Cur ergo ex publico non debeantur stipendia Romano Pontifici, qui est Princeps Principum et dominus dominantium.[1])

Nach dem heutigen katholischen Kirchenrecht hängt die Verbindlichkeit des Kirchengutes wie des Klerus zur Entrichtung von Staatssteuern von den Staatsgesetzen ab.[2]) Der Fundamentalsatz der Gewissensverpflichtung der gerechten Staats- und darum auch Steuergesetze ist derselbe geblieben. Für alle Autoren sei Laemmer (a. a. O. 415) zitiert: „Die Kirche erklärt das Recht für eine von Gott gewollte Ordnung und die Obrigkeit für Gottes Stellvertreterin. Non enim est potestas nisi a Deo (Rom. 13, Mt. 22, 21; 1 Petr. 2, 13; Syllabus § VII, n. 63). Legitimis principibus obedientiam detrectare, immo et rebellare licet. Leonis XIII, Ep. Encycl. Immortale Dei d. 1. Nov. 1885, p. 11, „consequitur, potestatem publicam per se ipsam non esse nisi a Deo. Solus enim est Deus verissimus, maximusque rerum dominus, cui subesse et servire omnia quaecunque sunt, necesse est: ita ut quicunque jus imperandi habent, non id aliunde accipiant nisi ab illo summo omnium principe Deo. Non est potestas nisi a Deo.“ (Vgl. Döllinger, Christentum und Kirche in der Zeit der Grundlegung, S. 413. Der Gehorsam gegen die Gewalt ist ein notwendiger, jedem als Pflicht angeborener). So lehrt sie die Untertanen Ehrerbietung und Gehorsam, unterwirft sich in allen weltlichen Dingen den Staatsgesetzen unbedingt. (Leges imperatorum custodiri oportet c. 9, D. 10.)

C. Die Scholastik.

Eingehender als das kanonische Recht belehrt uns über die Steuerauffassung des Mittelalters die Scholastik, deren eigentümliches Wesen in der innigsten, gegenseitigen Durch-

[1]) in 1 p. V Libri decret. p. 192. — Coloniae Agrippinae 1682.
[2]) Laemmer, Institutionen [2], S. 446.

dringung von Theologie und Philosophie ruht. War doch stets in der theologia scholastica die Moralwissenschaft einbeschlossen, auch seitdem letztere durch Thomas von Aquin, „den Klassiker des katholischen Ethos seit dem Mittelalter bis auf unsere Zeit“,[1]) zur Selbständigkeit gelangt war. Doch dauerte es noch lange, bis ihr im wissenschaftlichen Körper der Hochschulen die neu errungene Stellung eingeräumt wurde. Während z. B. am Ende der Periode die von Kardinal Ximenes gestiftete Universität Alcala sechs Lehrstühle für Kirchenrecht hatte, bestand auf keiner einzigen Universität in ganz Europa ein besonderer Lehrstuhl für Moral, auch nicht in Frankfurt a. d. Oder, gest. 1506 oder Wittenberg g. 1502.[2])

Beginnen wir mit der Frühscholastik. Folgende Vertreter seien angeführt:

1. *Anselm von Laon* († 1117), der Schüler des Anselm von Canterbury, des Vaters der Scholastik, schreibt in seinen Enarrationes in Matthaeum zur Antwort des Herrn über den Kaiserzins: Reddite Caesari tributum, pecuniam, Deo decimas et victimas (Migne Patrol. lat. 162, 1439).

2. *Hugo von St. Viktor* († 1141), der Freund des hl. Bernhard, „eine theologische Grösse ersten Ranges“ (Michael, Gesch. d. deutsch. Volkes, III, 215), antwortet in den Fragen zu den Briefen Pauli: quaeritur, quid vocet potestatem: dicunt quidam quod Dei ordinationem, ex qua quidem aliis praesse habent. Alii dicunt, quod ipsas personas in sublimitate constitutas, ut reges et principes, quibus oboediendum est in omnibus, quae ad potestatem pertinent (Migne Patr. lat. 175 q. ccc.).

3. Schön exegesiert *Petrus Lombardus*[3]), der Magister der Sentenzen, gestorben 1164 als Bischof von Paris, Rom. 13, in seinen Collectanea in epist. s. Pauli: Omnis anima subdita sit, ut etiam voluntate serviat homo potestatibus saecularibus, bonis vel malis, scil. regibus, principibus, tribunis,

---

[1]) Ziegler, Gesch. der christl. Ethik. S. 281.

[2]) Friedhoff, Moraltheologie. Regensb. 1860. S. 50.

[3]) „Der erste Scholastiker, welcher die Moral, jedoch eingeschlossen in die Dogmatik, zu einem Ganzen verarbeitete“ (Friedhoff, Moraltheologie 47).

centurionibus et aliis hujusmodi. Si enim bonus fuerit, qui tibi praeest, nutritor tuus est, malus si fuerit, tentator tuus est. Qui resistit potestati, Dei ordinationi resistit. Hoc autem tam grave est, quod qui ei resistit ipsi sibi acquirit damnationem. Et ideo non deberet quis resistere, sed subjici. Nam principes; quasi dicat Merito acquirunt damnationem, qui potestati resistunt. Nam principes boni vel mali non sunt timori boni operis, sed mali, i. e. non sunt ad timorem his qui bene operantur, sed his qui male. Dico quod vindex est, et hoc ei, i. e. ad damnum ejus, qui malum agit et quia minister Dei est; ideo subditi estote ei quasi ex necessitate, vel necessitati, alia littera, i. e. necessariae ordinationi subditi estote et hoc non solum propter iram principis vel Dei vitandam, sed propter conscientiam, scilicet ut munda sit vestra mens, praelatum a Deo diligendo. Ideo enim haec est probatio subjectionis quasi dicat: Subditi esse debetis, quia etiam ideo, id est ad ostendendam subjectionem praestatis tributa, quod est signum subjectionis, non ait solvitis, sed praestatis quasi reddituris, quia reddunt serviendo in defensionem, dum pugnant pro patria et dum agunt judicia; praestatis tributa vos dico servientes Deo in hoc ipsum, i. e. propter hoc ipsum servitis Deo, quod illis tributa datis. Vere per hoc servitis Deo; ministri enim Dei sunt. Ad hoc enim instituti sunt, ut boni laudentur, mali puniantur. Vel ita: ministri enim quasi dicat: debetis praestare tributa, quia ministri Dei sunt. Ipsi dico servientes vobis, dum patriam defendunt, in hoc ipsum, i. e. propter hoc scilicet propter tributum serviunt vobis in defensione patriae et quia ministri Dei sunt.

Reddite omnibus debita, ut sic laudetur disciplina evangelica hoc modo, cui debetis tributum, reddite tributum, cui debetis vectigal, reddite vectigal (M. Patr. lat. 191, 1504).

4. *Martinus Legionensis* ermahnt in einer Predigt über den Gehorsam: So spricht der hl. Paulus selbst: „Alles, was geordnet ist, ist von Gott geordnet. Wer also der Gewalt widersteht, widersteht der Anordnung Gottes, der aber widerstrebt der Anordnung Gottes, wer die Gebote der Obrigkeit verachtet. Bedenket also, Geliebte, wie schwer die Schuld des Ungehorsams ist, da für sie nicht nur die Seelen in

der Hölle gepeinigt werden, sondern auch die Leiber in dieser Zeit bestraft werden. Erwäget, wie schwer die Sünde ist, Gottes Anordnung Widerstand zu leisten, wofür nicht bloss die Seele, sondern auch der Leib büssen muss. Es mögen alle Rebellen hören auf die Befehle der Herren (seniorum) und die Ungehorsamen Ehrfurcht vor ihnen haben, damit sie nicht mit Datan und Abiron den Qualen der Hölle übergeben werden" (M. Patr. lat. 209, 106; ähnlich zu 1 Petr. 2, 13: ib. 209, 227).

Die *Blütezeit der Scholastik* ist, wie Stintzing in seiner Literaturgeschichte des kanonischen Rechtes[1]) hervorhebt, eine der grössten Epochen der Weltgeschichte, im gleichen Grade gewaltig durch die Bedeutung der Ereignisse, wie durch den wunderbaren Reichtum an Männern, deren geistige Grösse auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft nur mit den ausserordentlichsten Erscheinungen verglichen werden kann. Drei grossen Päpsten gelang es im Kampfe mit den Hohenstaufen, die Macht des Kaisertums zu brechen und die Kirche auf den höchsten Gipfel der Herrschaft zu erheben. Unter den Streitern sehen wir in vorderster Reihe das kampfgerüstete Heer der Mönche, an deren Spitze Männer treten, welche unter den Gelehrten und Denkern aller Zeiten hervorragen, Alexander von Hales, Bonaventura, später Duns Scotus, Albertus Magnus, Thomas von Aquin, Roger Baco, Vincenz von Beauvais, Raymund von Pennafort. Speziell bezüglich der Moralwissenschaft hebt Mausbach [Die kathol. Moral, ihre Methoden, Grundsätze und Aufgaben. Köln 1901, S. 32] hervor, dass die grossen Scholastiker des 13. Jahrhunderts als Ethiker ebenso hervorragend seien wie als Metaphysiker und Dogmatiker.

5. Der Schwabe *Albert der Grosse,* „ein hervorragender Moralist, der die wissenschaftliche Behandlung der Moral dank der peripatetischen Richtung der Scholastik begründete" [Michael, Gesch. des deutschen Volkes, 1903, III, 245] (1193—1280), lehrt in seinen Sentenzen[2]), Wegegelder, Zölle und Abgaben werden dem Fürsten bezahlt, damit das Land

[1]) Leipzig 1867, S. 494.

[2]) B. Alberti Magni Op. om. Paris 1894. Comm. in 4 l. Sentent. Dist. 16, art. 46, Band XXIX, p. 637.

in Frieden erhalten werde, und die Einwohner in demselben ihrem eigenen Nutzen nachgehen können. Mit Recht kann der Fürst das annehmen, weil er mit seiner Arbeit und seinen Auslagen für die Allgemeinheit sich müht. Zur Gerechtigkeit der Einnahmen müssen vier Bedingungen vorhanden sein: 1. Genehmigung des Fürsten; 2. triftiger Grund der Notwendigkeit oder des allgemeinen Nutzens; 3. Durchführung der Aufgaben; 4. die Abgaben dürfen nicht unmässig sein, sondern müssen im Verhältnis stehen zu den aufgewandten Kosten und Mühen, et sic loquitur Glossa super Lucam, qua innuit talia licere. Et hoc est, quod dicitur ad Romanos 13, 7: Reddite omnibus debita, cui tributum, tributum, cui vectigal, vectigal.

6. *Bonaventura,* der Schüler und Nachfolger des Alexander von Hales auf dem Lehrstuhle zu Paris, fragt im 2. Buch der Sentenzen dist. 44, Art. 3 der I. Quaestio: Ob die Christen gehalten seien, den Tyrannen oder der weltlichen Macht in mehrerem untertan zu sein. Die Konklusio sagt: Die Christen sind verpflichtet, den weltlichen Herren untertan zu sein, nicht aber in allem, sondern nur in dem, was nicht gegen Gott ist und nach rechter Gewohnheit vernünftig bestimmt ist. . . . Nicht bloss gemäss menschlicher Anordnung, sondern auch nach göttlicher Bestimmung sind unter den Christen Könige und Fürsten, Herren und Sklaven — und nach dem Unterschied der Gewalt werden sie ihnen unterworfen und so gehalten mehr oder weniger. Und das hat der Herr selbst gesagt (Mt. 22, 21): Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes. Und der Apostel lehrt dies im letzten Kapitel des ersten Briefes an Timotheus und verwirft diejenigen, die das Gegenteil lehren. Und dasselbe lehrt und befiehlt er im 13. Kapitel an die Römer und an mehreren anderen Stellen (Eph. 6, 5; Kol. 3, 22; Tit. 2, 9). Und deshalb muss man schliessen, dass die Christen den irdischen Herren verpflichtet sind . . . in dem, was richtiger Gewohnheit gemäss vernünftigerweise festgesetzt ist, wie Steuern und Zölle und ähnlichem.[1])

Dieselben Anschauungen finden sich auch in anderen Schriften des Heiligen. Im Kommentar zu Lukas, cap. 3,

[1]) S. Bonaventurae opera omnia. Ad Claras Aquas Tom. II, 1011.

v. 13,[1]) heisst es: ad hoc, quod tributa debite exigantur, requiritur debita auctoritas, debita causa et debita mensura et hoc notat cum dicit: nihil amplius, ecce mensura; quam quod constitutum est, ecce auctoritas; vobis id est ad utilitatem communitatis, ecce causa.

C. XX., v. 25, p. 511, n. 31 heisst es: Reddite ergo, quae sunt Caesaris Caesari, in quo manifeste justam dat responsionem; est enim actus justitiae, reddere unicuique, quod suum est. Si ergo res est ejus, cujus habet inscriptionem, cum temporalia superscriptionem Caesaris habeant, non est contra Deum, si terrenis principibus persolvantur. Ideo ad Romanos decimo tertio dicitur: Reddite omnibus debita, cui tributum, tributum, cui vectigal, vectigal.

Auch bei der Erklärung der 10 Gebote[2]) schärft Bonaventura die bürgerliche Gehorsamspflicht ein: Ille qui praeest rei publicae dicitur pater ratione auctoritatis, ut princeps, baro, comes et hujusmodi et dicitur pater tutela et defensione; et debemus ipsum honorare tamquam patrem. Unde b. Petrus: Deum timete, regem honorificate. — 2° dicitur pater ratione auctoritatis, qui praeest rei publicae sive ecclesiasticae. Et ipsum debemus honorare secundum quod exigit dispositio ecclesiastica et debet ei oboedire vulgus, unde apostolus ad Hebraeos, Obedite praepositis vestris et subjacete eis.

7. Die Verdienste des hl. *Thomas* um die Moral würdigt Wuttke[3]) folgendermassen: „Nach Form und Inhalt vollendet und zu tiefsinniger Spekulation erhoben wurde die scholastische Ethik durch Thomas von Aquin, in dessen Summa theologiae prima et secunda secundae in umfassender Ausführlichkeit, Gedankenschärfe mit hoher, religiöser Erkenntnis und sittlicher Lebensauffassung vereinigend. Der Gedankeninhalt selbst ist überwiegend von so gediegenem Charakter, dass die fast bis zur Alleinherrschaft steigende und in der römischen Kirche bis heutigentags massgebende Autorität des Thomas gerade auch in der Ethik im wesentlichen, eine wohlverdiente ist, und die spätere Ethik der

[1]) a. a. O. Tom. VII, p. 76, n. 30.

[2]) a. a. O. Tom. V, p. 524.

[3]) Handbuch der christlichen Sittenlehre, 131.

römischen Kirche konnte wohl hinter diesem Vorbilde zurückbleiben, hat dasselbe aber nicht übertroffen, und auch für die evangelische Sittenlehre wurde Thomas von grossem Einfluss und bleibt für sie auch jetzt noch von hoher, wohl zu beachtender Wichtigkeit.“ Doch macht Funk in seinem Aufsatz über die ökonomischen Anschauungen der mittelalterlichen Theologen [1]) darauf aufmerksam, dass Thomas auf dem Gebiete der *Wirtschaftslehre* weniger ein entschiedener Vorrang zukomme. Die Zeit, in der er lebte, und der Ort, an dem er wirkte, mussten auch bei diesem Riesengeist sich geltend machen. Und Hertling [2]) ergänzt diese Bemerkung sinnvoll durch den Hinweis auf die Geistesentwicklung des Fürsten unter den Theologen: ein nachhaltiges Interesse für politische und soziale Einzelfragen sei ihm abgegangen. An der Tafel des Königs von Frankreich sitzend, war er, einer alten Erzählung zufolge, mit der Widerlegung der manichäischen Häresie in tiefem Sinnen beschäftigt. — Doch hebt das Handwörterbuch der Staatswissenschaften die Ansichten Thomas von Aquin über die Steuerpflicht als bemerkenswert hervor; [3]) es war ja die Zeit neuer, hoffnungsvoller Versuche im städtischen Steuerwesen.

An erster Stelle kommt für die vorliegende Frage in Betracht das Schriftchen De regimine Judaeorum ad ducissam Brabantiae. [4]) Dasselbe gibt der Herzogin über acht Fragen der Staatsverwaltung Auskunft. 6. Si liceat vobis exactiones facere in vestros subditos. 7. Si officiales vestri absque juris ordine aliquid a subditis extorserint, quod ad manus vestras devenerit, vel non forte, quid circa hoc facere debeatis. — Die 6. Frage [5]), ob es euch erlaubt sei, Forderungen an eure christlichen Untertanen zu machen. Hierbei müsst ihr bedenken, dass die Fürsten von Gott eingesetzt sind, nicht um ihren eigenen Vorteil zu suchen,

[1]) Zeitsschrift f. d. gesamte Staatswissenschaft, 1869, B. XXV, 126, 127.

[2]) Philosophisches Jahrbuch, 1898, S. 457; vgl. Contzen, Gesch. der volkswirtsch. Literatur des M. Lpz. 1869.

[3]) B. III. 1014.

[4]) Edit. Parm. † 16. S. 292—294. Ed. Rom. opusc. 21.

[5]) Die Staatslehre des hl. Thomas v. Aquin, von Baumann, 1873. S. 97.

sondern um den gemeinsamen Nutzen des Volkes zu beschaffen. In einer tadelnden Rede gegen einige Fürsten heisst es nämlich bei Ezechiel 22, 27: „ihre Fürsten sind unter ihnen wie räuberische Wölfe, sie stehen bereit, Blut zu vergiessen, Seelen zu suchen und dem Gewinn der Habsucht nachzugehen.“ Und an einer anderen Stelle heisst es beim Propheten Ezechiel 34, 2: „wehe den Hirten Israels, die sich selber weideten. Sollen nicht die Herden von den Hirten geweidet werden? Die Milch asset ihr, und mit der Wolle bedecktet ihr euch, was fest war, tötetet ihr, aber geweidet habt ihr meine Herde nicht“. Deshalb sind den Fürsten die Einkünfte der Länder festgesetzt worden, von denen sie leben, damit sie sich der Beraubung der Untertanen enthalten. Darum heisst es bei demselben Propheten (45, 8) auf Befehl des Herrn: „Der Fürst wird Besitz haben in Israel, und nicht werden ferner die Fürsten mein Volk ausplündern.“

Es kommt jedoch manchmal vor, dass die Fürsten nicht ausreichende Einkünfte haben zum Schutz des Landes und zu anderen Verrichtungen, welche natürlicherweise den Fürsten obliegen. In einem solchen Falle ist es gerecht, dass die Untertanen Mittel hergeben, damit davon der gemeinsame Nutzen beschafft werde. Daher erklärt es sich, dass in einigen Ländern nach altem Herkommen die Herren ihren Untertanen gewisse Steuern auferlegen, und wenn diese nicht übermässig sind, so können sie ohne Sünde eingefordert werden; denn nach dem Apostel dient niemand um eigene Löhnung. Daher kann der Fürst, der dem gemeinsamen Nutzen dient, von dem Gemeinsamen leben und die gemeinsamen Geschäfte davon besorgen entweder von bestimmten ausgeschiedenen Einkünften oder, wo das fehlt oder nicht ausreicht, von dem, was von jedem einzelnen erhoben wird. Ähnlich ist der Fall, wenn eine neue Lage entsteht, in der man mehr ausgeben muss für das gemeinsame Wohl oder um die ehrenvolle Stellung des Fürsten zu erhalten, und dazu die besonderen Einkünfte oder herkömmlichen Forderungen nicht ausreichen, ich will sagen, wenn ein Feind das Land angreift oder ein ähnlicher Fall eintritt. Dann können die Fürsten der Länder ausser den

herkömmlichen Forderungen erlaubterweise von ihren Untertanen noch einiges einfordern zum gemeinsamen Nutzen. Wollten sie aber Forderungen über das Hergebrachte machen aus blosser Habsucht oder wegen unordentlicher und übermässiger Ausgaben, so ist dies ihnen durchaus nicht erlaubt. Darum sagte Johannes der Täufer zu den Soldaten, die zu ihm kamen, Lc. 3, 14: „ihr sollt niemand schlagen, niemand schelten und an eurer Löhnung euch genügen lassen. Nämlich der Fürsten Einkünfte sind gleichsam ihre Löhnung; an ihr müssen sie sich genügen lassen und nichts darüber einfordern, ausser etwa aus den oben besprochenen Gründen, und wenn es der allgemeine Nutzen ist."

Die 7. Frage war, wenn eure Beamten den Untertanen unrechtmässig etwas abgepresst haben, das in eure Hände kommt oder vielleicht auch nicht, was ihr dabei tun sollt. Darauf ist die Antwort klar. Denn ist es in eure Hände gekommen, so müsst ihr es entweder den bestimmten Personen womöglich zurückerstatten oder es für fromme Zwecke und den allgemeinen Nutzen verwenden, falls ihr bestimmte Personen nicht ermitteln könnt. Ist es nicht in eure Hände gekommen, so müsst ihr eure Beamten zur ähnlichen Rückerstattung antreiben, auch wenn keine bestimmten Personen bekannt geworden sein sollten, von denen sie es eingefordert haben; denn sie sollen keinen Gewinn aus ihrer Ungerechtigkeit davon tragen. Ja, ihr müsst sie überdies schwer strafen, damit die übrigen sich in Zukunft von dergleichen enthalten.

Auch die Summa theologica enthält in der 2a 2dae dieselben Anschauungen des grossen Gelehrten. Um die Gewissenspflicht des kirchlichen Zehnten zu beweisen, argumentiert er also: Die natürliche Vernunft bestimmt, dass denjenigen, welche sich zum Heile des ganzen Volkes dem göttlichen Dienst hingaben, das Volk den nötigen Lebensunterhalt bot, wie auch denjenigen, welche für den gemeinschaftlichen Nutzen wachen, nämlich Fürsten, Soldaten und anderen dieser Art der Lohn des Lebensunterhaltes vom Volke geschuldet wird.[1])

[1]) S. Th. 2, 2ae q. 87, a. 1 c.

Im Artikel 2 der q. 102[1]) macht er sich gegen die Begriffsbestimmung der observantia den Einwand: Ausserdem schulden wir den Obrigkeiten nicht bloss Ehre, sondern auch Furcht und Darreichung von Gaben (aliquam munerum largitionem) nach dem Worte an die Röm. 13/7: „Gebet allen das Gebührende, wem Steuer, dem Steuer, wem Zoll, dem Zoll!“ Wir schulden ihnen auch Ehrfurcht und Untertänigkeit gemäss dem Worte an die Hebräer: „Gehorchet euren Vorgesetzten und seid ihnen untertan!“

Der art. VI der q. 104 stellt die Frage, ob die Christen verpflichtet sind, den weltlichen Gewalten zu gehorchen. Den Einwürfen stellt Thomas entgegen Tit. 3 und 1 Petr. 2, 3, dann argumentiert er: „Der Glaube an Christus ist Anfang und Ursache der Rechtfertigung nach dem Worte an die Römer 3, 22, die Gerechtigkeit Gottes durch den Glauben an Jesus Christus. Daher wird die Ordnung der Gerechtigkeit durch den Glauben an Christus nicht aufgehoben, sondern bekräftigt. Die Ordnung der Gerechtigkeit verlangt aber, dass die Untergebenen ihren Vorgesetzten gehorchen; denn sonst kann nicht der Stand der menschlichen Verhältnisse aufrecht erhalten werden. Und deshalb werden durch den Glauben an Christus die Gläubigen nicht entschuldigt, den weltlichen Fürsten Geborsam zu leisten.[2])

Die Quaestio 105 fragt im 1. Artikel, ob der Ungehorsam eine Todsünde sei. Thomas sagt: Den göttlichen Geboten ungehorsam zu sein, ist eine Todsünde, weil entgegen der göttlichen Liebe. In den göttlichen Geboten ist aber enthalten, dass man auch den Oberen gehorchen müsse. Und deshalb ist auch der Ungehorsam gegen die Vorschriften der Vorgesetzten eine Todsünde, weil entgegengesetzt der göttlichen Liebe, gemäss dem Wort an die Römer 13/2. Wer sich der Gewalt widersetzt, widersetzt sich der Anordnung Gottes. Es widerstrebt aber auch der Liebe des Nächsten, insofern er dem nächsten Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam entzieht.

[1]) II IIae.

[2]) In der Erwiderung auf den Einwurf entgegnet er: Excellentiae eorum, qui sunt in dignitate constituti, debetur honor ratione sublimioris gradus, timor ratione potestatis, officio gubernationis debetur oboedientia et tributa, quae sunt quaedam stipendia laboris ipsorum.

Bedeutungsvoll sind noch die II IIae quaest. 66 art. 8 niedergelegten Gedanken: Den Fürsten ist die öffentliche Gewalt dazu anvertraut, dass sie Hüter der Gerechtigkeit seien, und deshalb dürfen sie keine Gewalttätigkeit und keinen Zwang anwenden, es sei denn gemäss der Gerechtigkeit, indem sie gegen die Feinde kämpfen oder gegen die Bürger durch Bestrafung der Übeltäter. Was durch eine derartige Gewalttätigkeit weggenommen wird, ist kein Raub. Wenn aber gegen die Gerechtigkeit einige mit öffentlicher Gewalt gewalttätigerweise Dinge anderer wegnehmen, handeln sie unerlaubt und begehen Raub und sind zur Restitution verpflichtet.

In der Erwiderung auf den 3. Einwand erklärt Thomas: „Wenn die Fürsten von den Untertanen fordern, was ihnen nach der Gerechtigkeit gebührt zur Erhaltung des Gemeinwohles, so ist das nicht Raub, auch wenn Gewalt angewendet werden muss. Wenn aber die Fürsten etwas, was ihnen nicht gebührt, mit Gewalt erpressen, so ist es Raub, so gut wie der Raub der Räuber. Deshalb sind sie zur Wiedererstattung verbunden, sowie die Räuber und sündigen um so schwerer als die Räuber, je gefährlicher und allgemeiner gegen die öffentliche Gerechtigkeit sie handeln, zu deren Hütern sie gesetzt sind". [1])

Nach der Lehre des hl. Thomas verbindet ja allgemein das menschliche Gesetz im Gewissen, wie der hl. Paulus dieses ausspricht (subditi estote propter conscientiam). Wohl steht das Gesetz des Gewissens als die dem Menschen zugehende göttliche Mahnung höher als das blosse menschliche Gesetz. Allein, insofern das menschliche Gesetz von dem ewigen sich ableitet und die menschliche gesetzgebende Gewalt selbst von Gott ist (Rom. 13), stehen göttliches und menschliches Gesetz auf einer Linie und verbinden somit in gleicher Weise. Dagegen verbinden ungerechte Gesetze nicht im Gewissen; es sei denn, dass ihre Beobachtung zur Vermeidung von Ärgernissen oder Unruhen notwendig wäre. [2])

[1]) Walter, Thomas v. Aquin, Handwörterb. der Staatsw. III, 106; Rietter, Die Moral des hl. Thomas v. Aquin. München 1858. S. 434, 431.

[2]) II IIae q. 103, a. 3; vgl. Rietter 253.

8. Aus der späteren Scholastik seien noch zwei Zeugen angeführt, *Gerson* und Gabriel Biel.

Ersterer, Kanzler von Paris, „der wichtigste Mann auf der Synode zu Konstanz wie auf der Universität zu Paris, auch als moralischer Schriftsteller fruchtbar, reich, oft neu und tief eindringend“ [1]), prägte in seinen Moralregeln für die Steuerpflicht das markante Wort: Retinere tributa et subsidia rationabiliter introducta, pejus est furto simplici in subditis. Et exigere violenter aut fraudulenter subsidia indebita a subditis per principem, rapina damnata est. Wann das der Fall ist, kann durch allgemeine Regel nicht bestimmt werden (II pars Op. 1488. 24. T). Die Nachlassung der Sünde erfolgt nicht, wenn nicht das Entwendete wiedergegeben wird, d. h. wenn nicht wenigstens der wirksame Wille der Wiedererstattung bei gegebener Gelegenheit und nach dem Rate eines weisen Beichtvaters vorhanden ist (a. a. O.) (siehe Gersons Einwurf unten S. 46).

9. Die hohe volkswirtschaftliche Einsicht Gabriel *Biels,* † 1495, des Tübinger Professors der Theologie und Rector magnificus der Universität, der den Namen des letzten Scholastikers trägt, hat Roscher in seiner Geschichte der Nationalökonomik Seite 21 auf den Leuchter gestellt. Auch für die Lehre von der Steuerpflicht gilt Roschers bewundernde Anerkennung.

Auf welche Titel und Weisen hin, sagt Biel,[2]) die Gewalt der Herrschaft auch erworben werde, auf gerechte und gesetzmässige oder auch ungerechte, z. B. Wahl, Krieg, Einsetzung, Kauf, Tausch, Schenkung, im Ursprung gehen die rechtmässigen Arten zurück auf die Zustimmung oder die Wahl des Volkes. Daraus folgt, dass der Herrscher seines Volkes wegen da ist — denn nicht der Herr hat das Volk bestimmt, sondern das vereinigte Volk hat sich seinen Herrn freiwillig gewählt; 2. folgt daraus, dass der Herrscher zum Nutzen und Vorteil des Staates regieren muss. Daher sind ihnen, wie Thomas sagt, Einkünfte ausgeworfen, und ferner ist zu bemerken: Wie der Herr seinem Volke gegenüber

[1]) Geschichte der christl. Moral seit dem Wiederaufleben der Wissenschaften von C. F. Stäudlin. Göttingen 1880. S. 127.

[2]) G. Biel, 4 libr. sententiarum, Lugduni 1514. L. IV. dist. XV. q. v.

zu Treue, Liebe und Verteidigung gehalten ist, so ist das Volk seinem Herrn gegenüber verpflichtet zu Gehorsam, Steuer und Ehrfurcht (Rom. 13. Cor. IX). Auch hat der Herr selbst für sich und Petrus die Drachme bezahlt (M. 17) und befohlen, dass dem Kaiser die Steuer gegeben werde, indem er sprach (Mt. 22): „Gebet". . . Mit Recht kann also der Herr von den Untertanen Steuern verlangen, damit er das Gemeinwesen vor den Feinden schützen und verteidigen kann, und zwar mehr oder weniger nach der Notwendigkeit der Verteidigung und der Lage der Fälle. Denn vieles kann er in öffentlicher Not verlangen, was er sonst nicht kann.

Die Abgaben, die den Völkern von den Herren auferlegt werden, tragen mannigfache Namen. Sie heissen tributum, census, stipendium, gabellium, pedagium, sindagium, salvus conductus, assisum, teloneum, tallia, collecta, exactio. Es ist klar, dass viele dieser Wörter in dem Bezeichneten zusammenfallen. Einige dieser Abgaben sind regelmässig, wie die tributa und die Leistungen zu bestimmter Zeit und in bestimmter Menge aus langer Gewohnheit oder klarer Festsetzung. Andere sind den regelmässigen Abgaben neu hinzugefügt aus Anlass bestimmter Notfälle oder des Willens der Regierenden.

Das Steuerrecht der Obrigkeit normiert Biel in folgender Weise. Der Herr, welcher gesetzmässige Gewalt über seine Untertanen hat und pedagia, vectigalia, gabella, tallia und ähnliches einführt und erhebt ohne genügende rechtfertigende Ursache, ist aus Notwendigkeit für sein Seelenheil gehalten, alles wieder zu ersetzen. Es gibt aber vier rechtfertigende Ursachen: 1. die bewirkende, dass die Abgaben nämlich eingeführt sind von einem, der Gewalt dazu hat; 2. die Zweckursache, das allgemeine Wohl oder das Wohl des Staates; 3. die Formalursache, dass nämlich das gebührende Mass mit Rücksicht auf Personen und Zweck nicht überschritten werde. Was die Personen betrifft, so dürfen die Untertanen nicht zu viel belastet werden, sondern die Abgaben müssen erträglich sein und nicht die Verarmung herbeiführen, wie die Tyrannen die Armen auspressen, um selbst reich zu werden; 4. die Materialursache betrifft die

Sachen oder Personen, bei deren Gelegenheit Abgaben erlegt werden (nicht von Klerikern).

Wenn eine Stadt Abgaben auf Lebensmittel erhebt, mag sie von einem oder von mehreren regiert werden, so scheint es zu ihrer Hilfe und Verteidigung erlaubt zu sein (videtur etiam posse imponere solutionem talium gabellarum pro suo adjutorio et defensione).

Der Gebieter oder Herr eines Gemeinwesens kann über die ihm angewiesenen Besitzungen und Einkünfte hinaus auch über die mit seinen Untertanen von ihm oder seinen Vorgängern getroffenen Abmachungen hinaus Steuern oder Abgaben verlangen, wenn die überwiesenen Einkünfte zu einer förderlichen Staatsregierung nicht ausreichen. Denn immer ist das Gemeinwohl vorzuziehen dem Eigenwohle oder dem Wohle des Einzelnen. Und für die Verteidigung und die Rettung des Vaterlandes sind die Untertanen verpflichtet, nicht bloss ihre äusseren Güter, sondern auch ihren Leib zu opfern (pro defensione et salute rei publicae tenentur subditi non solum exteriora bona, sed etiam corpora sua exponere). Es gibt aber 8 derartige Fälle: a) wenn Feinde eindringen; b) wenn der Herr in den Krieg zieht, der von der Kirche oder einem Fürsten gegen Häretiker, Heiden und andere Rebellen erklärt worden ist; c) Wiederherstellung von Brücken, Wegen und notwendigen Staatsbefestigungen; d) wenn die Herrschaft aus gerechter Ursache verarmt ist; e) wenn der Herr seine Tochter verheiratet oder dem Sohne den Ritterschlag erteilt; f) wenn der Herr Lehen aufhebt, oder ein neues hinzuerwirbt, oder den Sohn, Bruder, oder erobertes Land loskauft.

Wenn der Herr seine Untertanen mit ungewohnten Dienstleistungen oder Lasten beschwert, ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

Möchten doch die Herren, die auf vielfache Weise und mit unzähligen Erfindungen ihre Untertanen belasten — keine wirkliche Schutzherren, sondern Räuber und Tyrannen — auf die Strafe Gottes an König Achab Acht haben!

Untertanen und Reisende, die um pedagia talliae aut telonea betrügen, welche in gerechter Ursache und in gesetzmässiger Autorität eingeführt sind, sind verpflichtet, ihren

Herren das, um was sie sie betrogen haben, wiederzuersetzen; es muss aber auch von denen, die den Zoll empfangen, das geschehen, weswegen er eingeführt ist. Das ist die allgemeine Ansicht der Doktoren und wird bewiesen, weil es unter sothanen Umständen Pflicht ist, Zoll oder Wegegeld zu zahlen. Die um das Pflichtmässige betrügen, sündigen, und sind zum Schadenersatz gehalten. Wer derartiges wissentlich tut, ist ein Dieb, wie Hostiensis sagt.

Die Beamten, die ungerechte Steuern fordern, oder gerechte ungleichmässig aus Hass oder Gunst den Untertanen auferlegen, sind den Geschädigten zum Schadenersatz verpflichtet.

Die Scholastik bietet eine ernste Entfaltung der in dem ersten christlichen Jahrtausend einzig vorhandenen Lehre der christlichen Steuerpflicht als einer Gewissenspflicht. Besonders stark hat dies in knapper Fassung Gerson ausgedrückt: retinere tributa et subsidia rationabiliter introducta pejus est furto simplici in subditis (S. o. 43). Damit ist aber auch für uns der Einwand aus Gersons de vita spirituali lect. 4 hinfällig, wenn er sagt, nur Gott könne Gebote und Verbote erlassen, welche den menschlichen Willen unter der Gefahr der ewigen Verdammnis verpflichten. Wer demnach durch Übertretung eines menschlichen Gesetzes sündige, sündige nur insofern, als er in dem menschlichen Gesetze Gottes Gebot übertrete.

Was Gerson auch damit gemeint haben mag, ob der Gehorsam gegen menschliche Gebote nur kraft der der Vernunft einleuchtenden Verpflichtung in erlaubten Dingen gewissensverbindlich sei, oder ob durch ein bürgerliches Gesetz nichts verboten werden könne, was sich nicht aus den Prinzipien des natürlichen Rechts ableiten lasse — ersteres nach Werner[1]) missverständlicher Wortstreit, letzteres falsch und gegen die guten Sitten —: Steuerbetrug ist schlimmer als Diebstahl, also gewiss verboten.

[1]) K. Werner, Suarez und die Scholastik der letzten Jahrhunderte. Regensb. 1861. S. 296.

D. Die kasuistischen Summen.

Neben der Moraltheologie, die Thomas mit schöpferischer Kraft auf aristotelischer Grundlage zum Range einer Wissenschaft erhoben hatte[1]) und die mit der Dogmatik als Theologia speculativa oder scholastica bezeichnet wurde, entstand die Kasuistik, welche die allgemeinen Moralgrundsätze auf konkrete Fälle anwenden und die in solchen Fällen entstehenden Gewissensfragen lösen will. Nachdem das kirchliche Recht im gratianischen Dekret und in den Dekretalen kodifiziert worden war, suchte man die Verbindlichkeit der für das forum internum gegebenen Rechtsbestimmungen darzutun, und so entstanden, die alten Bussbücher hervorragender Gelehrten und konziliarer Kanones fortbildend, zahlreiche Summae de poenitentia. Die Ausbildung der Kasuistik war „gegenüber dem starren Formalismus der alten Pönitenzbücher ein entschiedener wissenschaftlicher Fortschritt“ [2]), auf den Thomas mit seiner zum Teil kasuistischen 2a 2ae nicht ohne Einfluss war (Vergl. Ziegler, Gesch. d. christ. Ethik S. 316).

Bei der Abfassung der Summen machten sich zwei Prinzipien geltend. Nach der einen Auffassung galt in rein rechtlichen Dingen das nach dem Gesetze Erlaubte auch für moralisch erlaubt. Hierfür trat vor allem ein der Engländer Robertus Flamesburiensis nach Michael, Schöpfer der ersten grundlegenden Leistung der kasuistischen Moralmethode (Michael S. J., Geschichte des deutschen Volkes, III. 237) in Anlehnung an die Rechtsanschauung der römischen Rechtsgelehrten des Mittelalters. Schmitz[3]) macht darauf aufmerksam, dass diese Anschauung, welche auch Schulte sich angeeignet, das Naturrecht, sowie historisches und kirchliches Recht ausschalte.

Dieser „Staatsomnipotenz“ gegenüber zogen Raymundus und wohl fast alle Summisten auch die bürgerrechtlichen Materien unter das System des kanonischen Rechtes und

---

[1]) Döllinger, Die Vergangenheit und Gegenwart der katholischen Theologie, S. 8.

[2]) Stintzing, Gesch. der geg. Lit. des kan. Rechtes, S. 491.

[3]) Schmitz, Die Bussbücher, 834.

liessen das Zivilrecht nur dann entscheiden, wenn es keine kanonischen Bestimmungen gab; sonst geben letztere den Ausschlag. Auf dem Gebiete des Steuerwesens traten nun die Folgerungen ein und wirken zum Teil fort in den Moralanschauungen bis auf den heutigen Tag [1]), dass das Recht von den Moralisten lediglich nach kirchlichen Gesichtspunkten ausgestaltet wurde, wodurch, wie Schulte hervorhebt, ein stets schrofferer Gegensatz zu den Forderungen des wirtschaftlichen Lebens eintrat. Während einzelne zu vermitteln suchten, trat im ganzen die Tatsache ein, „dass das, was von den Kasuisten als rechtlich (kanonisch-rechtlich) unstatthaft und moralisch unerlaubt angesehen wurde, in vielfach schneidendem Widerspruch zu dem stand, was täglich geübt und nach den weltlichen Gesetzen als erlaubt oder gar als rechtlich erzwingbar galt, und dass umgekehrt von jenen als Pflicht erklärt wurde, was zivilrechtlich ohne rechtliche Wirkung war.“ [2])

1. Das bedeutungsvollste Werk ist die *Summa Raymundi*. „Ich Raymundus, der geringste der Brüder des Predigerordens, habe vorstehende Summula aus verschiedenen Autoritäten und Aussprüchen meiner Vorfahren mit Fleiss und Mühe zusammengestellt. Ihr Gebrauch wird viele Fragen und mannigfache, schwierige perplexe Kasus zu lösen lehren.“ Es war der grosse Freund Gregors IX., der Verfasser des Gesetzbuches der Dekretalen, der seiner c. 1235 verfassten Summa confessionum dieses bescheidene Geleitwort gab. Wegen des Einflusses Raymunds auf die späteren Jahrhunderte, müssen wir auf seine Steuerlehre etwas näher eingehen. Die Wegegelder und Zölle [3]) sind in alte und neue einzuteilen. Wenn jene von der rechtmässigen Obrigkeit und besonders von der Autorität der Kirche und aus gerechter Ursache auferlegt sind und der

[1]) Ballerini-Palmieri S. J. Opus theologicum morale ed. II. 1892 hält die Zehntpflicht für eine lex moralis (cum ecclesia jubet, tenentur fideles clare etsi per actores non urgeantur, Tom. II. 831), die Steuerpflicht praktisch für eine lex poenalis (qui fraudibus utitur, non peccat contra legem, quae obligat solum ad poenam. I. 323). Cfr. Wagner, Die sittl. Gr. Reg. 1906.

[2]) Schulte, Geschichte der Quellen. 2. Band. S. 525.

[3]) Summa s. Raymundi de Pennafort O. Pr. Veronae 1744. Lib. II., Tit. V., Qu. III., p. 168.

Empfänger tut, weshalb sie auferlegt sind, so können sie frei und ohne Gewissensbeängstigung erhoben werden. Sind sie neu, so darf jemand keineswegs von den Ankommenden oder Vorübergehenden etwas erheben ohne Gefahr der Seele und des Raubes, es sei denn sicher, dass der Fürst oder König die Abgabe beschlossen, und sie notwendig sei; sonst muss nach Raymunds Ansicht Schadenersatz erfolgen.

Kaufleute und Vorübergehende müssen wohl alte und neue Zölle zahlen, wenn der Empfänger nur seine Pflicht tut. Erfüllt er sie nicht, können sie sich weigern, oder sich ans Gericht wenden. Doch niemals darf man dabei lügen. Wenn aber der Empfänger seine Pflicht tut, und jene würden etwas entziehen, so wäre das Raub oder Diebstahl. Sie wären daher zur Restitution gehalten und müssten obendrein Busse tun wegen Diebstahls und Lügens oder anderer dabei begangenen Sünden. Wenn die Empfänger aber ungerechter Weise erhöben und jene sich heimlich entzögen unter dem Vorwand, es sei keine zollbare Ware vorhanden, so würden sie lässlicher Weise sündigen durch Lügen. Zum Schadenersatz wären sie aber nicht verbunden.

Auch den Sarazenen und Heiden sind die Christen verpflichtet, nach Satzung oder Vertrag, treu zu zahlen; widrigenfalls müssen sie Schadenersatz leisten. Denn die Treue ist auch dem Feinde gegenüber zu wahren. Anders ist es aber zur Zeit des Krieges und im Frieden mit verbotenen Waren. Dann ist die Busse zum Loskauf christlicher Gefangenen aufzuerlegen.

Tallien und ähnliche Abgaben sind laut Vertrag zu leisten und zu fordern. Was der Untertan ohne Willen des Herrn vorenthält, muss er, wie der Dieb, zurückgeben. Wenn der Herr freiwillige Gaben annimmt, ohne Anwendung von Trug, braucht er nicht zu restituieren. Was er erzwingt über die Abmachungen hinaus, wobei das Wort talea den Verhältnissen der Untertanen entsprechend auszulegen ist, muss er restituieren.

Bei gewissen Anlässen, wie bei der Verteidigung des Vaterlandes, der Stadt, des Kastrums oder der Villa, sind alle verpflichtet, nicht nur ihr Vermögen zu teilen, sondern

auch mit ihren Leibeskräften mit zu arbeiten. Dann hat der Herr auch das Recht zu höheren Forderungen, wenn er für die Kirche oder gegen Häretiker oder Heiden in den Krieg zieht.

Wenn aber der Herr dem Würfelspiel oder massloser Kleiderpracht, Gastlichkeit und ähnlichem fröhnen will, so darf er deswegen keine Abgaben verlangen. Tut er es doch, muss er restituieren. Ebenso wenn er in einem ungerechten Krieg gefangen wird und das Lösegeld ganz oder zum Teil von ihnen fordert.

2. *Johann von Freiburg* († 1314), dessen Summa confessorum Finke auf 1290—98 fixiert hat,[1]) hat mit seinem Werke sowohl in Bezug auf Form und Stil als auch in Benutzung der juristischen und theologischen Literatur nach Schulte[2]) den Höhepunkt erreicht. Doch ist es im grossen und ganzen eine Bearbeitung der Summa Raymundiana, wie auch der Titel[3]) besagt. In den Abschnitten über die Steuern herrscht zum grossen Teil wörtliche Übereinstimmung. Ergänzend sei hier bemerkt, dass von den Gegenständen des eigenen Hausbedarfs (bladum vinum vel aliae res ad usum suum necessariae) kein Wegezoll erhoben werden darf, da nach dem C. de vectig. der Zoll nur von Handels- und Geschäftswaren gestattet ist.

3. Die erste selbständige Arbeit nach Raymundus ist die Summa des *Monaldus,* eines Minoriten, die ihr Entstehen, gleich der umfangreichen Astesana, wohl der Rivalität der Franziskaner gegen die Dominikaner verdankt.[4]) Monaldus[5]) schreibt: Schadenersatz muss der Untertan leisten wie ein Dieb für alles, was er an schuldigen Abgaben dem Herrn entzogen hat. Doch muss er mit Mass auferlegen und Rücksicht nehmen auf das Vermögen der Untergebenen.

---

[1]) Tübinger Theolog. Quartalschrift, 84. Jhg. 1902. Vergl. Michael, Gesch. des deutschen Volkes, III. 1903, S. 239.

[2]) a. a. O. S. 419, vergl. Stintzing 500.

[3]) Summa confessorum Joannis de Friburgo, summo studio ex Raymundo, Guilelmo, Innocentio, Hostiensi aliisque viris perdoctis connexa. Nürnberg. 1517 (Vorrd.) Lib. II, Tit. V, Q. XXXIV.

[4]) Stintzing 504.

[5]) Summa perutilis atque aurea Monaldi in utroque jure tam civili quam canonico fundata 1516 cum Priv. regis Francois. fol. CCXV

Monaldus († 1299) macht uns zum erstenmale mit juristischen Distinktionen bekannt, welche die Steuerpflicht ablehnten, die aber von ihm verworfen werden.

Die Steuererhebung in den Städten (collecta seu fodrum) geschieht auf zweierlei Weise durch andere oder durch sich selbst. Durch andere kann sie ebenfalls zweifach geschehen, bestimmt oder unbestimmt. Bestimmt (determinate) geschieht sie, wenn die Summe festgesetzt wird. Wer dann sich oder die Freunde erleichtert, schädigt nicht das Gemeinwohl, sondern seinen Feind und ist ihm verpflichtet. Unbestimmt wird die Steuer erhoben, wenn für jedes Pfund so und so viel Denare festgesetzt werden. Wer dann sich oder seine Freunde erleichtert, betrügt das Gemeinwesen. Sie sind aber nach einigen nicht zum Schadenersatz verpflichtet, weil sie sagen, das sei keine göttliche Einrichtung, sondern eine des staatlichen oder bürgerlichen Rechtes. Aber gegen das Wohl des Vaterlandes versündigen sie sich schwer wegen des Taxationseides. — Aber das gefällt mir nicht (quia dicunt, hoc non esse de jure divino institutum, sed publico vel civili).

Ebenso geschieht die Steuerleistung auf zweierlei Weise, wenn das fodrum per se erhoben wird. Zunächst muss der Bürger eidlich offenbaren,[1]) was er besitzt. Wenn der dann 1000 hat und schwört, er habe 100, ist er meineidig; er ist aber nicht zur Restitution verpflichtet, quia haec datio non est de jure divino, ut dicunt. Ähnlich geschieht es nach der zweiten Art, wenn der Mann schwört, er werde 10 Denare für jedes Pfund einsenden, das er in der Kiste hat, und zwar innerhalb bestimmter Frist. Innerhalb der Zeit ist er gebunden. Nach jener Frist ist er meineidig, wenn er nicht seinen Eid gehalten hat. Aber nach einigen ist er nicht zum Schadenersatz verpflichtet, weil das Geld noch sein Eigentum war, und sie sagen, dass haec datio non est de jure divino, wie oben gesagt worden ist. Diese, wie die vorige Ansicht, gefällt mir nicht wegen der List und des Betruges (non placet mihi propter dolum et fraudem).

[1]) Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften: Städtesteuern im Mittelalter, III. 965 (Eheberg).

Monaldus sagt vielmehr: Die Bürger, welche die Steuern verteilen und aus Hass einen beschweren, sind ihm zum Schadenersatz verbunden. Wenn sie sich oder andere erleichtern, versündigen sie sich schwer gegen ihren Eid, sind aber nicht zum Schadenersatz verbunden, weil sie die Gesamtheit dadurch nicht belasten.[1])

4. Die *Astesana* (Vf. † um 1330) schliesst sich in der Steuerpflicht an Raymundus an. Wer ungerechte Zölle erhebt oder wer beim Vorübergehen gerechte verweigert oder betrügt, ist zur Restitution verpflichtet.[2]) Bei der Neueinführung von Tallien unterscheidet die Astesana mit Richardus Anglicus, ob die Untertanen Freie oder Hörige sind (liberi aut servi). Leztere haben zu gehorchen, auch wenn die Abgaben nur zum Nutzen des Herrn sind. Sind die subditi frei, so können ihnen nur neue Lasten im Interesse des Allgemeinwohles auferlegt werden; sonst sind die Untertanen nicht verpflichtet, zumal wenn die königliche Genehmigung fehlt, und alsdann den Herrn die Exkommunikation trifft. Doch ist mit Richardus festzuhalten, dass neue Abgaben direkt und indirekt fürs Gemeinwohl nötig sein können. Zudem dürfen nur dann Tallien auferlegt werden, wenn das Vermögen des Königs nicht ausreicht.

5. *Die Pisana des Bartholomaeus a Sancto. Concordio*[3]) schliesst sich ebenfalls in der Steuerlehre an den Ordensgenossen Raymundus an. Was der Untertan an rechtmässigen Tallien (exactio, collecta, questa) entzieht, ist Diebstahl. Die Kaufleute müssen altes und neues Wegegeld zahlen, das rechtmässig auferlegt ist, sonst begehen sie Diebstahl. Aber zur festgesetzten Strafe sind sie im Gewissen nicht gehalten, bevor sie gerichtlich dazu verurteilt worden sind.

6. *Antonius* wegen seiner kleinen Gestalt Antoninus genannt, † 1459 als Erzbischof von Florenz, folgte als Dominikaner naturgemäss in seiner Summa dem Raymundus.

---

[1]) in Fol. CCXV: Restituere tenetur subditus sicut fur, quicquid subtraxit de his, quae solvere debet domino absque voluntate domini sui.

[2]) Summa Astesana. Lib. I. de V⁰ praec. circa IV^um^ Hain. Rep. bibliog. 1889.

[3]) Summa Pisana, Hain. Rep. bibl. 2528 f. CLXXIII.

Die menschlichen Gesetze, auch die weltlichen, legen nach ihm dem Menschen eine Gewissenspflicht auf. Wer sie nicht beobachtet, sündigt, wenn sie gerecht sind.[1]) Damit ist auch die Stellung des Autors in der Steuerfrage normiert. Es handelt sich stets vor allem um die Frage, ob die Gesetze gerecht sind. Die Forderungen des kanonischen Rechtes müssen beobachtet werden. Wer ungerechte Lasten auflegt, sündigt schwer durch Raub und ist zu Schadenersatz verpflichtet.[2]) Mit Ernst und Nachdruck werden die Fälle der Erlaubtheit im Anschluss an Raymundus aufgezählt. Wer erlaubte Wegegelder und Zölle nicht zahlt, begeht Raub oder Diebstahl und ist zur Restitution denen verbunden, welchen sie gebühren, und müssen Busse tun; denn der Apostel hat gesagt: Gebet jedem das Gebührende: Steuer, wem Steuer, und Zoll, wem Zoll.

Aber zu den Strafen, die vom gemeinen oder städtischen Recht gegen Defraudanten durch Bezahlung des Doppelten, Vielfachen oder durch Verlust der Waren bestimmt sind, sind sie im Gewissen nicht gehalten ausser wenn sie ergriffen und verurteilt worden sind. (Ibid. § 6.)

7. Das Kompendium, das alle bisherigen überflügelte, war die *Summa Angelica* des Minoriten Angelus Carletus († 1495). Sie erlebte bis 1499 21 Auflagen und wurde von Luther als Summa plus quam diabolica am 10. Dezember 1520 mit dem Corpus J. C. zu Wittenberg verbrannt.[3]) Es beantwortet Angelus die Fragen, wer Zölle auflegen kann (Fürst, König oder wer vom Lateranensischen Konzil oder durch Gewohnheitsrecht Erlaubnis hat), wann eine gerechte Ursache da ist (öffentliche Not), wovon Zölle bezahlt werden müssen (nur von Handelswaren), und wer Zölle erlegen muss (Alle ausser den Klerikern, den Kirchen und anderen kirchlichen Personen. Wer es dennoch tut, ist exkommuniziert oder mit dem Interdikt belegt).

---

[1]) Summa fratris Antonini, archiepiscopi florentini, Lugduni 1516, Pars 1, Tit. 18, § 2. Vergl. Ilgner, Die volkswirtschaftlichen Anschauungen des Antoninus von Florenz, Paderborn 1904, § 65—68 S. 241 ff.

[2]) Pars II, Tit. I, Cap. VIII. De talliis et exactionibus.

[3]) Summa Angelica de casibus conscientiae per fratrem Angelum de clavasio. Argentie. 1491. Pedagium f. 261.

Wer neue Zölle auflegt ohne Genehmigung oder alte erhöht oder ungerechte eintreibt, ist ein Räuber und zur Restitution verpflichtet. Die Defraudanten sündigen nicht, wenn die Zolleinnehmer ihre übernommenen Pflichten nicht erfüllen; sie dürfen aber keine Lüge und keinen Meineid begehen; und sind auch nicht zur Restitution verpflichtet. Auch die Defraudanten der übrigen Zölle, die verwendet werden, verfehlen sich nicht schwer. (Nec etiam credo peccent mortaliter fraudantes quamvis praedicti laborent in praedictis pro loco et tempore); damit hatte eine mildere Auffassung in der Moral Platz gegriffen.

8. Der Angelica reihte sich an gleichfalls mit ganz ausserordentlichem Erfolge die *Summa Summarum des Sylvester von Prierio* (1460—1523), welche bis zum Ende des 16. Jahrhunderts die allgemeine Herrschaft behauptete.[1]) Der Autor wandte sich scharf gegen die milde Anschauung der Angelica, nachdem er die Bedingungen gerechter Abgaben in der alten Weise fixiert hatte. „Derartige Gabellen sind die Leute verpflichtet zu zahlen, sonst ist es Diebstahl, und sie sind der Kommunität oder den Käufern zur Restitution verpflichtet, es sei denn, dass sie von nichtberechtigten Herren auferlegt würden oder, dass sie sonst durch andere Auflagen ungehörig und über Mass belastet seien und ungerecht von ihren Herren beschädigt wären; oder die gabellae wären schwer und ohne Not und Nutzen auferlegt zur Eitelkeit oder aus Habsucht einiger Fürsten oder Bürger."

Die Frage der Defraudation behandelt Sylvester eingehender: ob die Defraudanten gerechter Wegegelder oder Gabellen sündigten und[2]) zur Restitution verpflichtet seien. Bezüglich der Restitution sagen alle Summisten und alle Doktoren: fraudantes justas gabellas tenentur ad restitutionem; ad poenam autem impositam non tenentur nisi fuerint judicialiter condemnati et sic communiter transeunt doctores. Was die Sünde betrifft, so hat nach Henricus de S.

[1]) Schulte, Geschichte der Quellen, Bd. II, S. 455.

[2]) Silvestrina Summa, quae Summa Summarum merito nuncupatur a R. F. Sylvestro Prierate O. Pr. Antwerpiae 1569. De gabellis et omnibus publicis exactionibus p. 404.

und einigen andern ein Statutum zuweilen zwei Gebote, eines, das zur Schuld, ein anderes, das zur Strafe verpflichtet; z. B. wenn es heisst: wir befehlen, dass keiner etwas derartiges tue; wer es aber tut, zahlt diese Strafe. Zuweilen ist es aber nur ein einziges Gebot, das einzig zur Strafe verpflichtet, z. B. wenn es heisst, wer das tut, zahlt diese Strafe. Nun halten alle Doktoren und Summisten fest, dass die Defraudanten, die zur Restitution verpflichtet sind, auch sündigen.

Die Summa Angelica stützt sich aber auf den Grundsatz des Henricus, 1. als sei er wahr; 2. sagt sie, es sei keine Sünde, um Zölle zu betrügen, wenn die Einnehmer sich nicht für das gemeine Beste betätigen und die Zölle dazu nicht bestimmt seien; 3. lehrt sie, es sei keine Todsünde, zu defraudieren, wenn die Einnehmer ihren Pflichten nachkommen, weil sie gemeiniglich so eingeführt seien: Wir befehlen, dass jeder diesen Zoll zahlt unter der Strafe mit dem Angedrohten bestraft zu werden, wenn es anders entdeckt wird. Daher verpflichtet jenes Gesetz nicht unter einer schweren Sünde, wenn auch die Zollpächter geschädigt werden, weil sie so und unter der Bedingung pachten, dass sie aufpassen. Sonst müssen sie es sich selbst zuschreiben.

Aber gegen jenen Grundsatz ist, dass die Absicht des Gesetzgebers mehr gilt als seine Worte. Wer aber eine Strafe festsetzt für einen, der etwas tut, beabsichtigt, dass jenes nicht geschehe, wenn er auch vielleicht das verbietende Wort anwendet, dass es nicht geschehe. Daher verpflichtet jedes Gesetz des Oberen, das zur Strafe verpflichtet, auch zur Schuld, es müsste denn anders über die Intention des Gesetzgebers feststehen. Das ist aber nicht der Fall. Denn kein Gesetz sagt, die Gesetze verpflichten nicht im Gewissen, sondern vielmehr die Doktoren sagen das Gegenteil, auch jener Autor, nur nicht in bestimmten Fällen.

Ausserdem, selbst wenn das Prinzip des Henricus wahr wäre, würde es hier nicht helfen, weil hier nur das wahr sein kann in dem, was von reinem positiven Recht ist. Die Bezahlung aber von gabellae zum Unterhalt der

Fürsten und des Gemeinwohles gehört zum Naturrecht. Ferner befehlen auch die Gesetze häufiger die Erlegung der Zölle und setzen eine Strafe für die nicht Bezahlenden fest.

Gegen das 2. ist zu erwidern: Unklares würde gegen Bestimmtes gesetzt. Denn gewiss ist es in diesem Falle, dass er Zoll entzieht, ungewiss ist es aber, dass sie wegen dieser Ursache eingerichtet sind.

Gegen das 3.: Jeder, der etwas Bedeutendes entwendet gegen den Willen des andern, das er nicht behalten kann, sündigt schwer, weil er gegen die Gerechtigkeit durch Diebstahl oder Raub handelt. Wer aber Zölle defraudiert, muss in diesem Falle Schadenersatz leisten nach allen Doktoren und nach dem Gerechten.[1])

---

[1]) Quantum vero ad peccatum sciendum est, quod secundum Henricum de S. et quosdam alios in statuto aliquando sunt duo praecepta, unum scilicet obligans ad culpam, aliud ad poenam: ut cum dicitur, statuimus, ne quis faciat tale quid, et qui fecerit solvat talem poenam. Aliquando vero est unum solum obligans ad poenam puta cum dicitur, statuimus, ut qui fecerit tale quid, solvat talem poenam. Igitur omnes doctores et Summistae communiter tenent, quod eo modo, quo dicti fraudantes tenentur ad restitutionem etiam peccant.

Summa vero Angelica primo innititur dicto fundamento Henrici tamquam vero, secundo dicit, non esse peccatum fraudare gabellas, ubi exactores non laborant pro communi utilitate . . . et intendit etiam si non constet, gabellas ad haec esse ordinatas· Tertio dicit non esse mortale, eas fraudare, ubi praedicti laborant pro loco et tempore, quia communiter sic instituuntur, scilicet statuimus, quod quilibet solvat talem gabellam sub poena cadendi in commissum, si aliter inventus fuerit; unde illud statutum non obligat ad mortale, non obstante, quod damnificentur emptores gabellarum, quia ita et sub ista conditione emunt, ut vigilent; alias sibi imputetur. Sed contra illud fundamentum est, quia potior est intentio statuentis quam verba ejus, qui autem mandat solvi poenam facienti aliquid intendit quod illud non fiat, licet forte non utatur verbo prohibitivo ne fiat.

Unde omne statutum superioris ligans ad poenam ligat ad culpam, nisi aliter constet de intentione statuentis, quod non est in proposito: quia nulla lex dicit leges non ligare in foro conscientiae, sed potius doctores docent oppositum et istemet auctor nisi in certis casibus. Praeterea et si verum esset fundamentum Henrici, non juvat in proposito, tum quia illud potest solum esse verum in his, quae sunt de jure positivo mere. Solutio autem gabellarum ad sustentationem principum et boni communis est de jure naturali; tum etiam quia statuta ut frequentius mandant solutionem gabellarum et poenam non solventibus statuunt.

Wer ungerechte Wegezölle defraudiert, sündigt nicht und ist nicht zur Restitution verpflichtet. Die grossen Zollstrafen für Defraudationen werden mit Recht erhoben, wie auch Monaldus sagt, denn diese Verordnungen sind des gemeinsamen Nutzens wegen erlassen.

Ungerechte Tallien müssen restituiert werden. Wer hiervor sein Vermögen verbirgt oder sie nicht zahlt, sündigt nicht und braucht auch nicht Schadenersatz zu leisten, nur muss man sich vor Meineid, Lüge und Ärgernis, das aus der Nichtzahlung entsteht, hüten.

Bei gerechten Tallien dürfen die Untertanen nicht unerlaubterweise defraudieren, indem sie ihre Güter verheimlichen oder sonstwie; und sie sind zum Schadenersatz der Kommunität, den Bürgern oder den Armen verpflichtet.

Bei pflichtmässigen Tallien dürfen die Bürger ihre Mobilien oder Immobilien nicht verheimlichen oder sich stellen, als ob sie weniger wert seien, oder Schulden hätten, damit sie weniger besteuert werden, denn dann sind sie Diebe und sind dem Gemeinwesen verpflichtet; es sei denn, dass sie mit Wahrscheinlichkeit wüssten (nisi probabiliter scirent), dass fast alle ähnlich einen Teil ihrer Güter verheimlichen; in diesem Falle scheinen sie entschuldigt, weil sie durch ihre Erklärung zu sehr belastet würden.

9. Die *Summula des Kardinals Cajetan*[1]) erörtert zunächst, dass die Abgaben (vectigal) in verschiedener Hinsicht ungerecht sein können. Bezüglich der Form sind sie ungerecht, wenn sie die proportionale Gleichheit nicht haben, sondern die weniger zu Belastenden mehr belasten. Dies scheint offenbar in dem, was für den eigenen Lebensbedarf

---

Contra secundum: quia poneretur non liquidum contra liquidum; cum sit certum eo casu, quo iste subripit gabellam et non sit certum quod sit instituta propter talem causam.

Contra tertium quia omnis subripiens aliquid notabile proximo contra ejus voluntatem, quod retinere non potest, mortaliter peccat, quia agit contra justitiam per furtum vel rapinam; qui autem gabellas fraudant in isto casu restituere tenentur secundum omnes doctores et etiam secundum justum.

Magnae poenae licite exiguntur, quia hujusmodi statuta sunt facta pro communi utilitate.

[1]) Summula Thomae de Vio Cajetani. Venetiis 1621. 412.

an Abgaben erhoben wird. Denn wer mehr Kinder hat, braucht mehr und zahlt mehr Zoll. Daher sind die Zölle für den eigenen Lebensbedarf ungerecht. Deshalb braucht man diese nicht zu zahlen.

Ungerecht sind ferner die Zölle, welche für den Fürsten, nicht für das Staatswohl erhoben werden. Die Untertanen brauchen sie nicht zu zahlen (quoniam tyrannica non politica sunt vectigalia). Hierher gehören auch die Zwangsauflagen für längst erledigte Zwecke (Mauerbau), die aber noch weiter erhoben werden (rapinae sunt manifestae), kurz, alle Abgaben, mit denen nicht das geschieht, wofür sie aufgelegt sind: sie sind ungerecht, Betrug und Raub und die Untertanen sind nicht im Gewissen verpflichtet, sie zu zahlen.

Ungerecht sind ferner die Abgaben, die anderen als Kaufmannswaren auferlegt werden.

Sind die Abgaben aber in jeder Beziehung gerecht, so ist ihr Betrug eine Todsünde der Art nach als Schädigung des Staates und gehört zum Diebstahl. (Justorum autem undique vectigalium fraus, peccatum est mortale ex suo genere: utpote nocumentum inferens rei publicae et ad furti vitium spectat.) Die schwere Verfehlung entsteht nicht infolge des Ungehorsams gegen ein Gebot, das unter einer schweren Sünde verpflichtet, auch nicht infolge der Strafe, sondern infolge der dem Staate nicht gezahlten Schuld. Denn gerade dadurch, dass ein Zoll gerecht ist, nimmt der Mensch dem Staate weg, was sein ist. Und es kommt nicht darauf an, ob der Staat durch seine Diener die Steuer eintreibe oder ob er sie verpachte. Auch entschuldigt den Betrug nicht von der Todsünde, dass die Einnehmer vorher gewusst haben, es geschehen viele Betrügereien ohne Restitution, wie ja auch die Austeiler von Vermögen einer Gemeinde oder eines Herrn oder Bürgers nicht von dem Verbrechen des Diebstahls deswegen entschuldigt werden, weil die Gemeinde, der Herr oder Bürger vorher weiss, seine Beauftragten seien Betrüger, wie auch Judas vom Diebstahl nicht entschuldigt wird, weil der Herr es vorher gewusst hat. Und wenn es nötig ist, dass Betrügereien vorkommen, wehe dem Menschen, durch den sie kommen.

Es werden so viele Bedingungen zur Gerechtigkeit der Zölle verlangt, dass es vielleicht schwer ist, gerechte Zölle zu finden. Cajetan zählt sechs auf: 1. rechtmässige Macht; 2. guter Zweck (Gemeinwohl); 3. gerechte Form (keine Verletzung der distributiven Gerechtigkeit und keine zu hohe Belastung); 4. gerechte Materie (Kaufmannswaren); 5. Gebrauch zum Gemeinwohl; 6. Beschränkung in der Zeit (temporalia non prorogentur ultra suum tempus).

Cajetan schliesst mit der Bemerkung, ein kluger Beichtvater möge keine Restitution verlangen in den Zöllen, die nicht gerecht erscheinen.

10. Die einzige *Monographie* dieser Periode de gabellis seu vectigalibus, stammt von Joh. Bertachinus aus Fermo, Beisitzer des Stadtrichters von Siena und Konsistorialadvokat unter Sixtus IV. († 1497). Er schreibt in seinem tractatus [1]) fol. 18 de fraudibus gabellarum: Nach der allgemeinen Ansicht der Doktoren können Zölle, die rechtmässig vom Fürsten oder einem, der Gewalt dazu hat, eingeführt sind, ohne Sünde nicht defraudiert werden, d. h. ihre Zahlung unterlassen werden, sowohl vom Bürger als auch vom Forensen.

11. Dass auch in den *Confessionalien*, den kurzen praktischen Handbüchern für die Beichtväter, keine andere Lehre vorgetragen wurde, mag Antonin von Florenz († 1459) mit seinem Confessionale (Argentine 1499, f. 101), das bis 1500 73 Auflagen erlebte, [2]) bezeugen. Er schreibt: „Betrug. Die fünfte Art besteht in der Hinterziehung des schuldigen Zolles und Wegegeldes, wenn nämlich jemand heimlich etwas in die Stadt einführt oder behauptet, es sei für einen anderen oder von geringerem Werte. Diese sind alle verpflichtet, Schadenersatz zu leisten".

E. Zusammenfassung.

Was die Synoden, das Corpus Juris und die Scholastik uns gelehrt haben in Übereinstimmung mit der ganzen vor-

[1]) Venetiis 1489 tractatus de gabellis, tributis et vectigalibus (Schulte, a. a. O. S. 350).

[2]) Marx, KG. 510.

hergehenden christlichen Geschichte, bestätigen die Summisten der Moral des Mittelalters. Steuerpflicht ist ernste Gewissenspflicht, Defraudation ist Diebstahl. Nur die Angelica führt laxere Anschauungen ein. Schon Monaldus († 1289), hatte uns die Distinktionen genannt, aber entschieden abgelehnt. Sylvester Prierias polemisiert scharf gegen die von der Angelica aufgenommenen Unterscheidungen: derselbe Kampf, den vierhundert Jahre später Professor Koch in Tübingen gleichfalls um die Gewissensverbindlichkeit der sogenannten Pönalgesetze in specie der Steuerpflicht führte. Doch wurde diese Unterströmung im Mittelalter kräftig überwunden. Es ist doch für die Moraltheologie eine wertvolle Entdeckung, dass Steuergesetze bis zur Neuzeit als streng gewissensverbindlich, ihre Übertretungen als Diebstahl galten. Die vorhergehende Übersicht gibt uns aber auch Andeutungen über die Ursache der Entstehung der laxen pönalgesetzlichen Anschauung. Henricus brachte sie nach Sylvester zuerst auf. Den tiefsten Grund lehrt uns die Finanzgeschichte: er liegt in dem beispiellosen Verfall der Finanzwirtschaft der damaligen Zeit. Daraus entstand die Betonung der Gerechtigkeit; denn nur gerechte Gesetze verpflichten im Gewissen. Der zweite Teil meiner Arbeit wird ein geschichtliches Bild der preussischen Finanzwirtschaft und damit Erläuterung und Beweis obiger These bringen. Um mit den zu Tage liegenden Räubereien, Härten und Ungerechtigkeiten der Steuererpressungen einerseits, und andererseits mit der beengenden Gewissenspflicht und den tausend Einzelfragen gründlich aufzuräumen, statuierte Henricus die bürgerliche Pflicht der Steuergesetze im Widerspruch mit der ganzen christlichen Schule.

Noch eine zweite Ursache des Zerfalles der Steuermoral legt der Überblick über die Summisten vor Augen: es ist die Tatsache, dass in der Kirche im Steuerwesen der Gedanke Raymunds siegte über die Theorie des Robertus Flamesburiensis. Wir verstehen, dass dies in einer Zeit der Suprematie der Kirche geschehen musste. Wir verstehen aber auch, wie die Tatsache, dass die Moraltheologen entscheiden wollten, welches Steuergesetz gerecht, welches ungerecht sei, überhaupt zu Konflikten und Unverträglich-

keiten der Lehre und des Lebens führen musste. Es musste so kommen, dass schliesslich in der Neuzeit eine aus veralteten kanonischen Bestimmungen folgende Steuermoral gegen das fortgeschrittene Empfinden des Volkes verstossen und darum kurz und bündig von der realen Macht des Staates über Haufen gestossen wurde. Während es sich entsprechend der konservativen Natur der Kirche durch Jahrhunderte hindurchzieht: alte Steuern sind gerecht und verpflichtend, neue Steuern sind ungerecht, werden mit kirchlichen Strafen belegt, ist die moderne Finanzgeschichte zur Erkenntnis gelangt, alte Steuern sind zumeist veraltete, und den Verhältnissen nicht mehr entsprechende, und darum ungerechte Steuern; und neue Steuern, die mit gutem Willen auferlegt sind, suchen die Gerechtigkeit, soweit es bei gegebener Zeit und Gelegenheit möglich ist, zu verwirklichen.

Doch das führt uns schon in die Neuzeit hinüber.

Inhalt.

Seite

Vorwort 1

I. Vom Beginn des Mittelalters bis zur Blütezeit 5

a) Römische Kirche: Synoden 6

Schriftsteller 9

b) Griechische Kirche 16

II. Von Gregor VII. bis zur abendländischen Glaubensspaltung 18

a) Synoden 22

b) Das Corpus Jur. Can. 26

c) Die Scholastik 32

d) Die kasuistischen Summen 47

Zusammenfassung 59

Lebenslauf.

Am 24. Juli 1872 wurde ich, Franz Hamm, zu Coblenz am Rhein als Sohn des im Jahre 1900 verstorbenen Rentners Andreas Hamm und seiner Gemahlin Josefine Schmidt geboren. Nach Absolvierung des Gymnasiums meiner Vaterstadt (1882—1891) lag ich theologischen Studien ob auf der Universität zu Innsbruck (5 Semester) und in dem Bischöflichen Priesterseminar zu Trier (3 Semester).

Ostern 1897 wurde ich zum Kaplan von St. Paulus zu Trier, Ostern 1900 zum Pfarrer von Rhaunen (Bez. Trier) ernannt und nahm Ostern 1903 mit Genehmigung des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr. Korum meine Studien wieder auf. Ich hörte zu Berlin, Erlangen und München volkswirtschaftliche, juristische, geschichtliche und philosophische Vorlesungen und promovierte Ostern 1905 an der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München auf Grund der Arbeit: „Die Wirtschaftsentwicklung der Markgenossenschaft Rhaunen“ (Referent Herr Geheimrat Brentano; bisher erschienen als Ergänzungsheft VII und VIII des Trierer Archivs). Nach weiteren $1^1/_2$ jährigen theologischen und volkswirtschaftlich-historischen Studien zu Berlin wurde ich auf Grund meiner Arbeit: „Geschichte der Steuermoral in der Kirche“ von der Hochwürdigen Kathol.-Theolog. Fakultät zum Examen rigorosum pro doctoratu zugelassen, das ich am 20. Dezember 1906 bestand. Seit

dem 18. Januar 1907 dociere ich Moraltheologie und Homiletik im Bischöflichen Priesterseminar zu Trier, nachdem der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Korum Anfang Januar meine Ernennung zum Professor der Theologie dem Kultusministerium angezeigt hat.

In *Innsbruck* hörte ich die Vorlesungen der Herren Professoren Stentrup †, Straub, Noldin, Gatterer, Michael, Biederlack, Lingens †, Nilles †;

in *Trier* diejenigen der Herren Professoren Reuss, Schütz †, Einig, Neyer †, Ecker, Disteldorf, Marx;

in *Erlangen* diejenigen der Herren Professoren Eheberg, Kipp, Rehm, Seeberg;

in *Berlin* diejenigen der Herren Professoren Schmoller, Wagner, Delbrück, Schäfer, v. Wenckstern, Simmel, Kohler, v. Martitz, Gierke, Kaftan, Strack, Böckh, Kahl;

in *München* diejenigen der Herren Professoren Brentano, Lotz, v. Mayr, Sinzheimer.

Allen meinen Lehrern, sowie Sr. Magnificenz Professor Dr. Sdralek, dem Rektor der Universität Breslau, und Herrn Prälaten Geheimrat Dr. Laemmer fühle ich mich zu grossem Danke verpflichtet, den ich hiermit ausspreche.